

FAKULTÄT FÜR

RECHTSWISSENSCHAFT

Studienführer LL.B. Digital Law



**LL.B.
Digital Law**





Gib deiner Karriere zwei Chancen!

Sammele erste Informationen zum Berufseinstieg und komme mit Unternehmen ins Gespräch. Oder sprich mit Recruiter:innen und Anwalt:innen zu konkreten Jobangeboten in allen Einstiegsstufen. Erweitere dein Netzwerk und knüpfe wichtige Kontakte für deine berufliche Zukunft.

Fakultätskarrieretag Regensburg



Dienstag,
14. November 2023



10 bis 15 Uhr



Universität Regensburg
Sammelgebäude
Universitätsstraße 31

www.myjobfair.de/fkt-regensburg

Juracon München



Donnerstag,
14. Dezember 2023



10 bis 16 Uhr



BMW Welt
Am Olympiapark 1
80809 München

www.iqb.de/juracon-muenchen

Folge uns auf Instagram [@karriereziel.jura](https://www.instagram.com/karriereziel.jura)



Studienführer für das Studium des LL.B. Digital Law

(Stand: September 2023)



Universität Regensburg
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Im Folgenden wird aus Gründen des besseren Leseflusses nicht zwischen den Geschlechtern unterschieden. Frauen sind von den männlichen Formen selbstverständlich auch umfasst.

Herausgeber:

Fakultät für Rechtswissenschaft
Universität Regensburg
93040 Regensburg
<http://www.jura.uni-regensburg.de>

Verantwortlich: Prof. Dr. Frank Maschmann
Studiendekan

Redaktion: Dr. Petra Fexer
Gesine Gruhnert

Redaktionsschluss: 30.09.2023
Titelbild: Universität Regensburg

Der vorliegende Studienführer wurde mit größter Sorgfalt erstellt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit der vorliegenden Informationen übernommen.

Inhaltsverzeichnis

TEIL I 8

LEHRPERSONEN.....	9
INFORMATIONEN ZUR FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT	16
DEKANE	16
FACHSTUDIENBERATUNG	17
FAKULTÄTSRAT	17
FRAUENBEAUFTRAGTE	17
FACHSCHAFTSVERTRETUNG:.....	17

TEIL II 18

INHALTE UND STUDIENABLAUF.....	19
EINLEITUNG	19
STUDIENABLAUF UND STUDIENANGEBOT IM EINZELNEN.....	20
I. GRUNDSTRUKTUR DES STUDIUMS.....	20
II. DER STUDIENVERLAUF IM ÜBERBLICK	20
III. DIE LEHRVERANSTALTUNGEN.....	22
IV. SPEZIELLE STUDIENANGEBOTE	24
V. STUDIENPLAN (BEISPIEL FÜR EINEN STUDIENVERLAUF).....	26
VI. DOPPELSTUDIUM UND ANRECHNUNG	28

TEIL III 34

I. REGINA – REGENSBURGER INDIVIDUELLES UND NACHHALTIGES AUSBILDUNGSZENTRUM	35
II. FACHSCHAFT JURA.....	36
III. KHG UND ESG.....	37
IV. REFUGEE LAW CLINIC.....	38
V. LAW CLINIC REGENSBURG E. V.	38

<u>TEIL IV</u>	<u>39</u>
-----------------------------	------------------

MODULKATALOG	40
PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG DIGITAL LAW AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG	61
LAGEPLAN DER FAKULTÄT	87



SKW
Schwarz

Du forderst uns
heraus?
Du willst neue Wege
gehen?
Du liebst, was du tust
und du tust es mit
Überzeugung?
Dann bist du bei uns
richtig.
skwschwarz.de/karriere

Und was machst Du morgen?

Teil I

Kurzvorstellung der am Studiengang beteiligten
Lehrpersonen und Information

Lehrpersonen



Prof. Dr. Christoph Althammer

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Verfahrensrecht sowie außergerichtliche Streitbeilegung

Forschungsschwerpunkte

Makler- und Notarrecht, Familienrecht, Haftungsrecht; Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht; Prozessrechts- vergleichung und Internationales Privatrecht, Familiengerichtsbarkeit und außergerichtliche Streitbeilegung

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 1.12, Tel. 0941 943 2636

Vorzimmer: Jutta Kloth, Tel. 0941 943 2635



Prof. Dr. Tabea Bauermeister

Juniorprofessur für Bürgerliches Recht und Recht der algorithmenbasierten Wirtschaft

Forschungsschwerpunkte

Deutsches, Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht, insbesondere Einflüsse des Unions- auf das nationale Recht, Fragen der privaten und öffentlichen Rechtsdurchsetzung sowie Herausforderungen der Digitalisierung

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 204, Tel. 0941 943 2799

Vorzimmer: Andreas Wachter, Tel. 0941 943 2657



Prof. Dr. Anna K. Bernzen

Juniorprofessur für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht

Forschungsschwerpunkte

Immaterialgüterrecht, "Digitalisierung" des Bürgerlichen Rechts

Kontakt

Gebäude RW (S), Zi. 0.25, Tel. 0941 943 2563

Vorzimmer: Eva-Maria Busch, Tel. 0941 943 2649



Prof. Dr. Jörg Fritzsche

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und
Wirtschaftsrecht

Forschungsschwerpunkte

Recht des unlauteren Wettbewerbs, der Wettbewerbs-
beschränkungen und des geistigen Eigentums einschließlich
prozessualer Fragen; Vertragsrecht einschließlich e-commerce;
Besitz und Eigentum

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 2.01, Tel. 0941 943 2648

Vorzimmer: Eva-Maria Busch, Tel. 0941 943 2649



Prof. Dr. Alexander Graser, LL.M. (Harvard)

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Politik, insbesondere
europäisches und internationales Recht sowie
Rechtsvergleichung

Forschungsschwerpunkte

Vergleichendes öffentliches Recht; europäische
Verfassungsentwicklung; Sozialrecht und -politik;
Rechtstheorie, -soziologie und -politologie

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 2.08, Tel. 0941 943 5760

Vorzimmer: Elke Stadler, Tel. 0941 943 5761



Prof. Dr. Bernd J. Hartmann, LL.M. (Virginia)

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Verwaltungsrecht

Forschungsschwerpunkte

Staats- und Verwaltungsrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht,
Verwaltungswissenschaften

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 2.09, Tel. 0941 943 2656

Vorzimmer: Andreas Wachter, Tel. 0941 943 2657



Prof. Dr. Michael Heese, LL.M. (Yale)

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrens- und Insolvenzrecht, Europäisches Privat- und Prozessrecht sowie Rechtsvergleichung

Forschungsschwerpunkte

Zivilverfahrens- und Insolvenzrecht, allgemeines deutsches und europäisches Zivil- und Wirtschaftsrecht

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 1.09, Tel. 0941 943 2634
Vorzimmer: Isabel Köppl-Kammermeier,
Tel. 0941 943 2637



Prof. Dr. Alexander Hellgardt, LL.M. (Harvard)

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Grundlagen des Rechts

Forschungsschwerpunkte

Grundfragen des Privatrechts, Aktien- und Kapitalmarktrecht einschließlich Finanzmarktregulierung; Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Ökonomische Analyse des Rechts

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 1.18, Tel. 0941 943 2642
Vorzimmer: Cosima Eder, Tel. 0941 943 2641



Prof. Dr. Niels Henze

Professur für Medieninformatik

Forschungsschwerpunkte

mobile Mensch-Computer Interaktion, Augmented & Virtual Reality sowie die Berücksichtigung von Aufmerksamkeit durch interaktive Systeme

Kontakt

Gebäude PT, Zi. 3.0.44, Telefon 0941 943-3842
Vorzimmer: Susanne Klinger, Tel. 0941 943-3938



Prof. Dr. Carsten Herresthal, LL.M. (Duke)

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Europarecht und Rechtstheorie

Forschungsschwerpunkte

Bürgerliches Recht, Europäisierung des Privatrechts, Europäisches Gesellschaftsrecht, Methoden des nationalen Rechts und des Unionsrechts

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 1.08, Tel. 0941 943 2632
Vorzimmer: Petra Suhren, Tel. 0941 943 2631



Prof. Dr. Thorsten Kingreen

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Gesundheitsrecht

Forschungsschwerpunkte

Verfassungsrecht, Europarecht, Sozialrecht, Gesundheitsrecht

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 0.08, Tel. 0941 943 2607

Vorzimmer: Petra Bettinger, Tel. 0941 943 2608



Prof. Dr. Rike Krämer-Hoppe

Professur für Transregionale Normentwicklung

Forschungsschwerpunkte

Öffentliches Recht in seinen transregionalen Ausprägungen, nationales, europäisches und internationales Umweltrecht, Rechtsvergleich im öffentlichen Recht, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Verfassungsrecht

Kontakt

Gebäude Bajuwarenstr. 4, Zi. 538/537

Vorzimmer: DIMAS Sekretariat,

Galyna Yenna, Tel. 0941 943 5966



Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M. (Brüssel)

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht

Forschungsschwerpunkte

Öffentliches Immobilienrecht, Recht der Netzwirtschaft, Recht der Informationsgesellschaft

Kontakt

Vielberth-Gebäude, Zi. 1.06 Uhr, Tel. 0941 943 6060

Vorzimmer: Silvia Kadzioch, Tel. 0941 943 6061



Prof. Dr. Martin Löhnig

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte sowie Kirchenrecht

Forschungsschwerpunkte

Familienrecht, Erbrecht, Rechtsgeschichte des 19.-20. Jahrhunderts

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 0.01, Tel. 0941 943 2602

Vorzimmer: Caroline Berger, Tel. 0941 943 2624



Prof. Dr. Gerrit Manssen

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere deutsches und europäisches Verwaltungsrecht

Forschungsschwerpunkte

Baurecht, Verkehrsrecht, Kommunalrecht, Telekommunikationsrecht

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 2.19, Tel. 0941 943 3255

Vorzimmer: Alexandra Prinz, Tel. 0941 943 3256



Prof. Dr. Frank Maschmann

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht

Forschungsschwerpunkte

Arbeitsrecht und Unternehmensrecht, insbesondere Recht der Mitbestimmung, Arbeitsvertragsgestaltung, Um- und Restrukturierung von Unternehmen, neue Beschäftigungsformen, Compliance

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 1.23, Tel. 0941 943 2625

Vorzimmer: Gisela Schober, Tel. 0941 943 2647



Prof. Dr. Claudia Mayer, LL.M. (Chicago)

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht

Forschungsschwerpunkte

Bürgerliches Recht, insbesondere Familienrecht, Internationales Privatrecht und Zivilverfahrensrecht

Kontakt

Gebäude RW (S), Zi. 2.01, Tel. 0941 943 2280

Vorzimmer: Kerstin Steffen-Füchsl, Tel. 0941 943 2281



Dr. Bettina Mielke, M.A.

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Nürnberg, Leiterin der Abteilung für das Rechtsreferendariat und Staatsexamen

Forschungsschwerpunkte

Rechtinformatik, v.a. im Bereich Legal Tech



Prof. Dr. Günter Pernul

Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik 1 –
Informationssysteme
Fakultät für Informatik und Data Science

Forschungsschwerpunkte

Sicherheit datenintensiver Anwendungen, Cyber Threat
Intelligence, digitale Forensik, Sicherheit im IoT, Identity und
Access Management (IAM), Cyber Range

Kontakt

Gebäude RW (S) Zi. 1.03, Tel. 0941 943 2742
Vorzimmer: Petra Sauer



Prof. Dr. Wolfgang Servatius

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und
Unternehmensrecht

Forschungsschwerpunkte

Handels- und Gesellschaftsrecht, Bank- und
Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht, Recht der
Immobilienwirtschaft

Kontakt

Gebäude RW (S), Zi. 2.07, Tel. 0941 943 2286
Vorzimmer: Petra Kluge, Tel. 0941 943 2297



Prof. Dr. Alexander Tischbirek

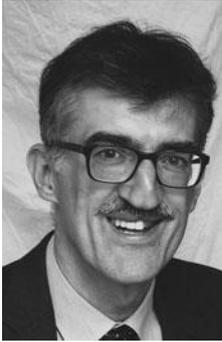
Juniorprofessur für Öffentliches Recht, insbesondere
Verwaltungsrecht, mit Schwerpunkt Recht der Digitalisierung,
Medienrecht und Recht des
E-Governments

Forschungsschwerpunkte

Recht der Digitalisierung, Digital Humanities im Recht,
Europarecht, Antidiskriminierungsrecht

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 2.08, Tel. 0941 943 7430
Vorzimmer: Elke Stadler, Tel. 0941 943 5761



Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack, Maîtrise en droit

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Völkerrecht

Forschungsschwerpunkte

Völkerrecht der Informationsgesellschaft (Menschenrechte; Liberalisierung und Regulierung im Rahmen internationaler Institutionen); komplexe Verfassungs- und Verwaltungsstrukturen in Mehrebenensystemen; Konstitutionalisierung des Völkerrechts

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 2.13, Tel. 0941 943 2660

Vorzimmer: Elzbieta Bomastyk, Tel. 0941 943 2659



Prof. Dr. Christian Wolff

Lehrstuhl für Medieninformatik

Forschungsschwerpunkte

Rechtinformatik, Usability Engineering, Mobile Computing, Digital Humanities und neue Benutzungsschnittstellen.

Kontakt

Gebäude PT, Zi. 3.0.60, Tel. 0941 043-3386

Vorzimmer: Susanne Klinger, Tel. 0941 943-3938

Informationen zur Fakultät für Rechtswissenschaft

Dekane

Dekan

Prof. Dr. Thorsten Kingreen



Prodekan

Prof. Dr. Alexander Graser



Studiendekanin

Prof. Dr. Claudia Mayer



Forschungsdekan

Prof. Dr. Alexander Hellgardt



Fakultätsverwaltung

Regierungsamtsrat Oliver Olszewski,
Gebäude RW (S), Zi. 128, Tel. (0941) 943 22 67

Verwaltungsangestellte Monika Nordmann
Gebäude RW (S), Zi. 127, Tel. (0941) 943 22 65, Fax (0941) 943 20 13
E-Mail: dekanat.jura@ur.de

Prüfungsamt

Verwaltungsangestellte Elfriede Kindl (Juristische Universitätsprüfung)
Sammelgebäude RW, Zi. SG U 28, Tel. (0941) 943 2160, Fax (0941) 943 812160
E-Mail: elfriede.kindl@ur.de oder pa.jura@ur.de
Sprechstunde: Di.-Do. 09.00 bis 12.00 Uhr

Fachstudienberatung**Dr. Petra Fexer**, Studiengangskordinatorin

Gebäude RW (S), Zi. 1.30, Tel. (0941) 943 2671

E-Mail: koordination.jura@ur.de

Sprechstunde während der Vorlesungszeit:

Di., 13.00-16.00 Uhr in RW(S) 1.30 (gegenüber H14)

Mi., 09.00-12.00 Uhr in RW(S) 1.30 (gegenüber H14)

Do., 08.00-12.00 Uhr telefonisch unter 0941/943-2676

sowie jederzeit nach Vereinbarung, gerne auch über Zoom.

**Fakultätsrat****Professoren:**

Prof. Dr. Tabea Bauermeister

Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack

Prof. Dr. Alexander Tischbirek

Prof. Dr. Martin Löhnig

Prof. Dr. Gerrit Manssen

Prof. Dr. Carsten Herresthal

Wiss. und künstlerische Mitarbeiter:

Georg Freiß

Elisabeth Rauh

Sonstige Mitarbeiter:

Gisela Schober

Studierende:

Julia Rieger, Lena Vandijck

Frauenbeauftragte

Prof. Dr. Rike Krämer-Hoppe

Stellv.: Frau Nina Schwartz

(wiss. MA, Lehrstuhl Prof. Dr. Hellgardt)

Fachschaftsvertretung:

Julia Rieger, Lena Vandijck, Lisa Lou Eidenberg, Nele Gröschel, Corinna Weishäupl, Johanna Oswald, Sabrina Thomas

E-Mail (wenn nicht anders ausgewiesen): <vorname>.<nachname>@ur.de**Wintersemester 23/24 und Sommersemester 2024:**

Semesterbeginn:	01.10.2023 bzw. 01.04.2024
Semesterende:	31.03.2024 bzw. 30.09.2024
Vorlesungsbeginn:	16.10.2023 bzw. 15.04.2024
Vorlesungsende:	09.02.2024 bzw. 19.07.2024
Vorlesungsfreie Tage:	01.05;09.05; 20./21.05; 30.05; 01.11; 24.12 – 07.01

Teil II

Inhalt und Ablauf des Studiums sowie Hinweise auf
Doppelstudium und Anrechnung von Leistungen

Inhalte und Studienablauf

Einleitung

Die Digitalisierung ist der wichtigste Megatrend des beginnenden 21. Jahrhunderts. Sie zeigt sich auch am Arbeitsmarkt: Mit etwa 1 Mio. Beschäftigten ist die IT-Branche mittlerweile der zweitgrößte industrielle Arbeitgeber in Deutschland. Sie wird auch das Rechtswesen verändern. Unter dem Begriff „Legal Tech“ hat sich in den letzten Jahren ein hoch innovatives, wissenschaftlich-technisches Forschungsfeld entwickelt, das die Potenziale der Digitalisierung im Rechtswesen analysieren und nutzbar machen will.

Der an der Universität Regensburg seit dem Wintersemester 2021/22 angebotene Bachelorstudiengang ist mit dem Themengebiet „Digital Law“ noch einmal deutlich weiter gefasst. Mit den technologischen Veränderungen gehen auch erhebliche gesellschaftliche Transformationsprozesse einher, die eine Fülle von Rechtsproblemen aufwerfen – in Deutschland, der Europäischen Union und letztlich weltweit. So stellen sich etwa fundamentale Fragen der Legitimation und Legitimität algorithmenbasierter Entscheidungen, ihrer Kontrolle sowie einer Verschiebung des Machtverhältnisses vom Staat hin zu privaten Unternehmen, verbunden mit der Gefahr von Diskriminierungen aufgrund von Herkunft, Alter und Geschlecht.

Der LL. B. Digital Law richtet sich deswegen an Studierende mit juristischem und technischem Interesse. Er eröffnet nicht den Zugang zu traditionellen juristischen Berufsfeldern. Diese erfordern in der Regel das zweite Staatsexamen. Exzellente Berufsaussichten haben Personen, die sowohl den LL.B. Digital Law als auch den Staatsexamensstudiengang erfolgreich absolviert haben. Ein solches Doppelstudium ist möglich. Vorkenntnisse in der Informatik sind von Vorteil, aber keine Voraussetzung. Aus den Studierenden sollen keine Informatiker gemacht werden. Ziel ist es, die Dialogfähigkeit zu verbessern, wenn die Absolventen später interdisziplinär zusammenarbeiten und technisches Wissen in juristischen Prozessen anbringen müssen.

Die Absolventen des Studiengangs Digital Law können dabei in praktisch allen juristischen Berufs- und Unternehmensfeldern beschäftigt werden. Dies gilt auf den ersten Blick für solche, in denen es um eine bessere softwaretechnische Unterstützung rechtlicher Vorgänge geht: in Anwaltskanzleien, aber auch bei Unternehmen, Behörden und Verbänden. Denkbar ist auch die Unterstützung von Start-Up- Unternehmen, die technische Verfahren zur weiteren Digitalisierung des Rechts entwickeln oder verbessern (Big Data, Künstliche Intelligenz, Interaktive Systeme und Visual Computing, Krypto- Infrastrukturen). Darüber hinaus kommen Beschäftigungen in allen Bereichen in Betracht, in denen die „digitale Revolution“ komplexe Herausforderungen an die rechtliche Bewältigung stellt, sei es bei den Digitalunternehmen, sei es bei der öffentlichen Hand, etwa in den zuständigen Ministerien. Die größten Berufschancen hat, wer doppelt qualifiziert ist, also sowohl den LLB Digital Law als auch den Staatsexamensstudiengang absolviert hat.

Studienablauf und Studienangebot im Einzelnen

I. Grundstruktur des Studiums

Der Bachelorstudiengang Digital Law beginnt stets im Wintersemester. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

Der Studienverlauf sieht dabei in den beiden ersten Semestern Einführungen in das Privatrecht und das Öffentliche Recht vor, die so auch im Staatsexamens-Studiengang Rechtswissenschaft belegt werden müssten. Zusätzlich erfolgen Einführungen in die Informatik sowie in die Softwareentwicklung und die Programmierung. Vorlesungen zur „Digitalisierung des Rechts“ und über „Logik für Juristen“ runden das Angebot ab.

In der Mittelphase des Studiums sind Vorlesungen im Privatrecht und im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene vorgesehen, die ebenfalls im Staatsexamens-Studiengang Rechtswissenschaft verortet sind. Außerdem wird die Ausbildung in Rechtsinformatik fortgesetzt. Der Schwerpunkt liegt in der Vermittlung der Grundkonzepte von Data Science und Big Data. In praktischen Übungen lernen die Studierenden die Architektur und die Einsatzmöglichkeiten wissensbasierter Systeme im juristischen Bereich kennen. Ferner wird der Einsatz von Datenbanksystemen erläutert.

In den letzten Semestern erfolgen speziell angebotene Vorlesungen in den Modulen „Public Digital Law“ und „Private Digital Law“, welche die Studierenden auf die Anfertigung der Bachelor-Arbeit vorbereiten.

II. Der Studienverlauf im Überblick



Module (180 LP)		
	DIGLAW 01	Einführung in das Privatrecht (28 LP)
	DIGLAW 02	Einführung in das Öffentliche Recht (20 LP)
	DIGLAW 03	Privatrecht für Fortgeschrittene I (20 LP)
	DIGLAW 04	Privatrecht für Fortgeschrittene II (6 LP)
	DIGLAW 05	Öffentliches Recht für Fortgeschrittene (17 LP)
	DIGLAW 06	Private Digital Law (16 LP)
	DIGLAW 07	Public Digital Law (16 LP)
	DIGLAW 08	Informatik für Juristen I (14 LP)
	DIGLAW 09	Informatik für Juristen II (15 LP)
	DIGLAW 10	Informatik für Juristen III (14 LP)
	DIGLAW 11	Abschlussmodul (14 LP)

III. Die Lehrveranstaltungen

1. Die Vorlesungen

Die Vorlesungen ziehen sich durch das gesamte Studium. Sie werden regelmäßig in der Form eines Vortrags durch den Dozenten (in der Regel ein Professor) gegenüber einer unbeschränkten Vielzahl von Studenten durchgeführt. Wo die Materie dies gestattet, wird versucht, die Vorlesung durch Dialogform aufzulockern. Vielfach ergibt sich die Vortragsform aus der Notwendigkeit intensiver Wissensvermittlung an möglichst viele Hörer. Je kleiner die Hörerzahlen, desto größer die Möglichkeiten des Dialogs und der Diskussion, die dann auch genutzt werden sollten. Die Teilnahme an Vorlesungen setzt keine Anmeldung voraus.

2. Die Konversationsübungen

Die Konversationsübungen (früher: Ergänzungsvorlesungen oder Kolloquien) für Anfänger bieten Fallbesprechungen und werden von Assistenten in kleineren Gruppen mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt. Sie lehnen sich an die einführenden Vorlesungen im Bürgerlichen und im Öffentlichen Recht an und dienen deren Ergänzung sowie der Übung in der juristischen Fallbehandlung. Bei regelmäßiger Teilnahme an den Konversationsübungen wird die erfolgreiche Teilnahme in FlexNow verbucht. Diese Eintragung ist Voraussetzung für die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Anfängerübungen. Für die Konversationsübungen ist eine vorherige Online-Anmeldung notwendig! Infos hierzu gibt es auf der Fakultätshomepage.

Allen Veranstaltungen, in denen geübt wird, das erworbene theoretische Wissen in Fallbearbeitungen umzusetzen, kommt große Bedeutung zu: Fast alle Fachprüfungen, die man im Laufe der Ausbildung ablegen muss, bestehen aus Fallbearbeitungen. Dafür gibt es spezielle Regeln und Techniken, die man erlernen und später immer wieder trainieren muss.

3. Die Übungen (Rechtswissenschaft)

Es gibt Übungen für Anfänger und Übungen für Fortgeschrittene (auch Vorlesungen der Mittelphase genannt); sie werden in der Regel von Professoren mit unbegrenzt großen Gruppen an Studierenden abgehalten. Auch in diesen Übungen, welche von den Konversationsübungen zu unterscheiden sind, wird die Methode der juristischen Fallbearbeitung anhand von Übungsfällen vermittelt. Die Übungen beinhalten im Anfängerstadium Hausarbeiten und Aufsichtsklausuren, im Fortgeschrittenenstadium nur noch Aufsichtsklausuren, mittels derer das erworbene Wissen abgeprüft wird. An den Übungen für Fortgeschrittene darf man nur teilnehmen, wenn man die Übungen für Anfänger und die Zwischenprüfung im entsprechenden Fachgebiet bereits erfolgreich abgelegt hat.

4. Die Übungen (Informatik)

Die Übungen in der Informatik vertiefen ebenfalls den Stoff der jeweiligen Vorlesung und gehen auf praktische Anwendungen der in der Vorlesung vorgestellten Konzepte ein. In der Regel ist die regelmäßige, erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur zur Vorlesung. Inhalte der Übungen sind ebenfalls Klausurstoff.

5. Das Seminar

Im vorbereitenden Seminar bereitet man sich auf die Bachelorarbeit vor und erstellt am Ende die Bachelorarbeit.

Es dient dabei der Vertiefung des Studiums und der Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Die Studierenden haben die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Debatte mit den Lehrenden und Studierenden des LLB-Studiengangs erworben. Es gibt ihnen die Kompetenz, ein rechtswissenschaftliches Problem im Bereich der Digitalisierung des Rechts methodengerecht zu lösen.

In einem Seminar wird von den Studierenden zunächst in selbständiger Arbeit eine Seminararbeit zu einem wissenschaftlichen Thema verfasst und sodann ein Vortrag hierzu gehalten. Dann wird die Bachelorarbeit geschrieben und ebenfalls ein Vortrag zu dieser gehalten.

6. Die Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird in der Regel unmittelbar nach Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters angefertigt. Ziel dieser ist es, dass der Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem oder ihrem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

Ein von dem Aufgabensteller vorgeschlagenes Thema der Bachelorarbeit wird dem Kandidaten von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugewiesen und durch das zuständige Prüfungssekretariat ausgegeben.

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt ab Themenvergabe vier Wochen. Die Frist beginnt dabei mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit an den Kandidaten und endet an demselben Wochentag der vierten und darauffolgenden Woche.

Die Arbeit selbst ist in deutscher Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 30 Seiten (50.000 Zeichen) nicht überschreiten.

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuweisung eines Themas ist über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem für das Sommersemester bis zum 31. Mai und für das Wintersemester bis zum 30. November unter Angabe des gewünschten

Aufgabenstellers zu stellen. Die Antragsfrist beginnt am ersten Tag der jeweiligen Vorlesungszeit.

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 130 LP sowie die Immatrikulation an der Universität Regensburg.

Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie gem. § 23 Abs. 1 Satz 4 der Prüfungsordnung als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 27 Abs. 6 der Prüfungsordnung eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Ein neuer Antrag ist zum nächsten auf die Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens folgenden Termin zu stellen.

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die 180 LP nachgewiesen sind. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich dabei aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module DIGLAW 01 bis DIGLAW 10 (zum Anteil von 166/180) und der Note der Bachelorarbeit (zum Anteil von 14/180) zusammen.

Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist, eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist, die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden LP endgültig nicht mehr erworben werden können oder die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP wegen Fristablaufs gem. § 23 Abs. 2 der Prüfungsordnung nicht mehr erbracht werden können.

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind.

IV. Spezielle Studienangebote

1. Studienbegleitende IT-Ausbildung

Die Universität bietet eine Ergänzungsausbildung in EDV an, um Kenntnisse in der elektronischen Datenverarbeitung zur Anwendung im späteren Beruf zu vermitteln. Die Ergänzungsausbildung gliedert sich in die Grund- und Fortgeschrittenenausbildung. Weitere Hinweise finden Sie auf der Homepage des Rechenzentrums.

2. Fachspezifische Fremdsprachenausbildung

Auch den Studierenden des Bachelorstudiengangs wird die Möglichkeit geboten, fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse zu erwerben. Die Einzelheiten sind in der Studienordnung des Zentrums für Sprache und Kommunikation geregelt. Danach gliedert sich die Ergänzungsausbildung in die Allgemeine und die Fachbezogene Fremdsprachenausbildung. Nähere Informationen hierzu können die Studierenden bei der Geschäftsstelle für die Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung (Sammelgebäude, Zi. 1.28 und 1.29, vormittags) einholen bzw. auf deren Homepage.

Die fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen wird im Rahmen von UNICERT III („erste Stufe“, 8 SWS) und UNICERT IV-Kursen (16 SWS) momentan nur in Englisch angeboten. Das Angebot wird zukünftig auf weitere Sprachen ausgebaut werden.

Daneben gibt es fachspezifische Fremdsprachenkurse in verschiedenen anderen Sprachen, je nach Angebot. Als Einstiegsniveau werden in der Regel gute allgemeinsprachliche Fremdsprachenkenntnisse (Abiturkenntnisse) oder der Besuch entsprechender allgemeinsprachlicher Kurse in der jeweiligen Sprache vorausgesetzt. Zu der "fachspezifischen Fremdsprachenausbildung" können mehrere abgeschlossene Ausbildungen in verschiedenen Sprachen zusammengefasst werden. Jede Ausbildung muss die aktive Beherrschung der fremden Fachsprache vermitteln und ausreichende fachspezifische Anteile enthalten. Diese Anteile müssen zusammen mindestens acht Semesterwochenstunden betragen. Der fachspezifische Fremdsprachenanteil kann neben der Rechtssprache auch Anteile anderer Fachsprachen enthalten. Diese müssen aber eine sinnvolle Ergänzung der Rechtssprache sein (z.B. Wirtschaftssprache).

V. Studienplan (Beispiel für einen Studienverlauf)

1. Semester

DIGLAW 01.1 – Vorlesung Grundkurs BGB I

DIGLAW 01.2 – Konversationsübung GK BGB I

DIGLAW 02.1 – Vorlesung Grundrechte mit Anfängerübung Teil I

DIGLAW 02.2 – Konversationsübung Grundrechte

DIGLAW 08.3 – Vorlesung Einführung in die Informatik

DIGLAW 08.4 – Übung zu Einführung in die Informatik

2. Semester

DIGLAW 01.3 – Vorlesung Grundkurs BGB II

DIGLAW 01.4 – Konversationsübung GK BGB II

DIGLAW 02.3 – V Staatsorganisationrecht

DIGLAW 02.4 – Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger Teil II

DIGLAW 02.5 – Konversationsübung Staatsorganisationsrecht

DIGLAW 08.1 – Vorlesung Digitalisierung und Recht

DIGLAW 08.2 – Vorlesung Logik für Juristen

DIGLAW 08.5 – Vorlesung Webtechnologien

3. Semester

DIGLAW 03.1 – Vorlesung Besonderes Schuldrecht I

DIGLAW 03.3 – Vorlesung Sachenrecht

DIGLAW 05.1 – Vorlesung Verwaltungsrecht

DIGLAW 05.2 – Konversationsübung Verwaltungsrecht

DIGLAW 09.1 – Vorlesung Einführung Data Science u. Text Mining

DIGLAW 09.2 – Übung Data Science u. Text Mining für Juristen

4. Semester

- DIGLAW 03.2 – Vorlesung Besonderes Schuldrecht II
- DIGLAW 05.3 – Vorlesung Europarecht
- DIGLAW 05.4 – Konversationsübung Europarecht
- DIGLAW 07.2 – Vorlesung Medienrecht
- DIGLAW 07.3 – Vorlesung Datenschutzrecht
- DIGLAW 09.3 – Vorlesung Datenbanken in Unternehmen

5. Semester

- DIGLAW 04.1 – Vorlesung Handels- u. Gesellschaftsrecht / oder Arbeitsrecht (6. Sem.)
- DIGLAW 06.1 – Vorlesung Intellectual Property Law
- DIGLAW 06.2 – Vorlesung Private Digital Law I
- DIGLAW 07.1 – Vorlesung Telekommunikationsrecht
- DIGLAW 07.4 – Vorlesung Public Digital Law Vertiefung
- DIGLAW 10.1 – Vorlesung IT-Security
- DIGLAW 11.1 – Vorbereitendes Seminar

6. Semester

- DIGLAW 06.3 – Vorlesung Private Digital Law II
- DIGLAW 06.4 – Vorlesung Private Digital Law III
- DIGLAW 10.2 – Vorlesung Legal Tech
- DIGLAW 10.3 – Vorlesung Digital Transformation
- DIGLAW 11.2 – Bachelorarbeit

VI. Doppelstudium und Anrechnung

1. Anrechnung von Leistungen

- **Ist eine Anrechnung von Leistungen möglich?**

Ja, es gelten zunächst die allgemeinen Regeln zur Anrechnung von Leistungen. In der Prüfungsordnung des LL.B. Digital Law finden Sie die Regelung in § 12. Noten aus einem Jurastudium werden anhand des gültigen Umrechnungsschlüssels übernommen.

- **Wie erfolgt eine Anrechnung von Leistungen?**

Die Anrechnung ist beim Prüfungsamt Rechtswissenschaft schriftlich zu beantragen. Bitte verwenden Sie dazu die speziellen Formulare für den LL.B., die Sie hier finden. Studierende der Universität Regensburg, die bereits im Staatsexamensstudiengang Leistungen erbracht haben, können ein spezielles Formular verwenden und müssen vorab keine Leistungsnachweise beilegen. Studierende, die eine Anrechnung aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen beantragen wollen, legen das Formular zunächst der Studiengangskoordination Rechtswissenschaft und, wenn die Module DigLaw 08-10 betroffen sind, dem Modulverantwortlichen zur Bestätigung vor.

- **Wann ist der Antrag zu stellen?**

Der Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. Eine Antragstellung ist also erst nach Immatrikulation möglich.

- **Wann ist eine Anrechnung ausgeschlossen?**

Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen.

- **Wer gibt Auskunft zur Anrechnungsfähigkeit?**

Die Studiengangskoordination Rechtswissenschaft steht Ihnen hierzu gerne zur Verfügung. Im Rahmen einer persönlichen Sprechstunde kann der Antrag bei Bedarf gemeinsam ausgefüllt werden. Vor Immatrikulation besteht nur die Möglichkeit einer unverbindlichen Einschätzung. In allen Fällen muss eine aktuelle Übersicht der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen vorgelegt werden.

2. Doppelstudium

- **Kann der LL.B. auch neben einem Jurastudium absolviert werden?**

Das ist grundsätzlich möglich. Auf Antrag immatrikuliert die Studentenkanzlei auch im Rahmen eines Doppelstudiums. Man wird dann parallel in beide Studiengänge

eingeschrieben und studiert diese nebeneinander. Beide Studiengänge bleiben rechtlich eigenständig. Eine Überschneidung von Lehrveranstaltungen kann nicht immer ausgeschlossen werden.

- **Wie beantragt man ein Doppelstudium?**

Während eines laufenden Jurastudiums kann über das Studierendenportal ein Einschreibebeantrag „Wechsel/Doppelstudium“ gestellt werden. Der Antrag kann grundsätzlich nicht gleich im ersten Semester gestellt werden. Das ist unproblematisch, da bei einem Doppelstudium die Leistungen aus dem Jurastudium per Anrechnung übernommen werden.

- **Wie laufen Prüfungsanmeldungen im Doppelstudium?**

Studierende im Doppelstudium müssen sich auch doppelt für Prüfungen anmelden. Ergebnisse werden von den Sekretariaten getrennt in FlexNow eingetragen. Ein Antrag auf Anrechnung ist nicht nötig.

- **Was gibt es noch zu beachten?**

Da die Studiengänge rechtlich eigenständig bleiben, gilt es als Abschluss der Erststudiums, wenn der LL.B. vor dem Staatsexamen abgeschlossen wird. Das Jurastudium wird dann zum Zweitstudium, was Auswirkungen auf Fragen zu Kindergeld, Bafög, Krankenversicherung und weitere Themen haben kann. Bitte informieren Sie sich dazu rechtzeitig!

Vor- und Nachname

Matrikelnummer

Antrag auf Anrechnung von Leistungen anderer / früherer Studiengänge¹

(§ 12 der Studien- und Prüfungsordnung LL.B. Digital Law)

An das
Prüfungsamt Rechtswissenschaft
Universität Regensburg
93040 Regensburg

Im Rahmen früherer / anderer Studiengänge habe ich bereits Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität _____ erbracht.

Hiermit beantrage ich die Anrechnung folgender Leistungen:

Modul	Modulprüfung	Anzurechnende Leistung (Einzelleistung oder gesamtes Modul)	Punkte/Note
DIGLAW01	Hausarbeit BGB		
	1. Klausur BGB für Anfänger		
	2. Klausur BGB für Anfänger		
DIGLAW02	Hausarbeit VerfassungsR		
	2. Klausur ÖRecht für Anfänger		
	2. Klausur VerfassungsR		
DIGLAW03	Bes. Schuldrecht I		
	Bes. Schuldrecht II		
	Sachenrecht		
DIGLAW04	Handels- und GesRecht oder Arbeitsrecht		
DIGLAW05	Verwaltungsrecht I (Allg. VwR mit VwProzessR)		
	Europarecht		
DIGLAW06	Mündliche Prüfung Private Digital Law		
DIGLAW07	Klausur Public Digital Law		
DIGLAW08	Einführung in die Informatik		
	Übungsaufgaben Einführung in die Informatik		
	Webtechnologien		

DIGLAW09	Klausur Einführung Data Science und Text Mining		
	Hausarbeit Einführung Data Science und Text Mining		
	Datenbanken und Unternehmen		
DIGLAW10	IT-Security		
	Legal Tech		
	Digital Transformation		
DIGLAW11	Bachelorarbeit		
	<i>vorbereitendes Seminar</i>		

Punkte, die nach § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (JurPrNotSKV) vom 03. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), geändert durch Gesetz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), vergeben wurden, werden bei der Anrechnung in das Notensystem gemäß § 24 der Studien- und Prüfungsordnung LL.B. Digital Law umgerechnet.

Schriftliche Leistungsnachweise geprüft und einverstanden

(nur bei Anrechnungen in den Modulen DIGLAW 08-10):

Modul	Datum/Unterschrift Modulverantwortlicher
DIGLAW08	
DIGLAW09	
DIGLAW10	

Datum

Unterschrift Antragsteller/in

 Vor- und Nachname

 Matrikelnummer

Antrag auf Anrechnung von Leistungen aus dem Regensburger Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft

(§ 12 der Studien- und Prüfungsordnung LL.B. Digital Law)

An das
Prüfungsamt
Rechtswissenschaft
Universität Regensburg
93040 Regensburg

Im Rahmen eines **Jurastudiums an der Universität Regensburg**¹ habe ich bereits Studien- und Prüfungsleistungen erbracht. Hiermit beantrage ich die Anrechnung folgender Leistungen:

Modul	Modulprüfung	Anzurechnende Leistung	Punkte
DIGLAW01	Hausarbeit	Hausarbeit Anfängerübung BGB	
	Klausur BGB I	Klausur Anfängerübung BGB	
	Klausur BGB II	Zwischenprüfung BGB	
DIGLAW02	Hausarbeit	Hausarbeit Anfängerübung Öff. Recht	
	Klausur Grundrechte	Klausur Anfängerübung ÖR	
	Klausur Anfängerübung II	Zwischenprüfung Öff. Recht	
DIGLAW03	Schuldrecht I	Klausur Schuldrecht (I+II)	
	Schuldrecht II		
	Sachenrecht	Klausur Sachenrecht	
DIGLAW04	Handels- und GesRecht bzw. Arbeitsrecht	Klausur Handels- und GesRecht bzw. Arbeitsrecht	
DIGLAW05	Verwaltungsrecht I	Klausur Verwaltungsrecht I	
	Europarecht	Klausur Europarecht	
DIGLAW06	Mündliche Prüfung	<i>derzeit keine Äquivalenz zur Anerkennung</i>	---
DIGLAW07	Klausur	Mündliche SP-Prüfung SP 7	
DIGLAW11	Bachelorarbeit	Studienarbeit SP 7	
	vorbereitendes Seminar	vorbereitendes Seminar (unabhängig vom Schwerpunkt)	

Punkte, die nach § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (JurPrNotSKV) vom 03. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), geändert durch Gesetz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), vergeben wurden, werden bei der Anrechnung in das Notensystem gemäß § 24 der Studien- und Prüfungsordnung LL.B. Digital Law umgerechnet.

Schriftliche Leistungsnachweise müssen diesem Antrag vorerst nicht beigelegt werden.

 Datum

 Unterschrift Antragsteller/in

¹ Für die Anrechnung von Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten erbracht wurden, verwenden Sie bitte das dafür vorgesehene allgemeine Anrechnungsformular.

Teil III

Universitäre Organisationen

I. REGINA – REGensburger Individuelles und Nachhaltiges Ausbildungszentrum

	<p>REGINA (REGensburger Individuelles und Nachhaltiges Ausbildungszentrum) bietet den Regensburger Studierenden Praxisorientierte Vermittlung von juristischen Schlüsselqualifikationen.</p>
	<p>Schlüsselqualifikationen</p> <p>In jedem juristischen Beruf ist souveränes und zielführendes Kommunizieren wichtig. REGINA trägt der hohen Praxisrelevanz und dem gesetzlichen Ausbildungsauftrag des § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG Rechnung: Durch die „Universitäre Zusatzausbildung Kommunikation in der juristischen Praxis“ besteht ein breites Angebot fachspezifischer Kurse für die Regensburger Jurastudierenden. Neben individueller Beratung bietet REGINA folgende Kurse an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vernehmungslehre • Überzeugen und Moderieren • Präsentieren und Plädieren • Auftreten vor Gericht (Moot-Court) • Rhetorik-Übung (Redewettstreit) • Simulation Strafprozess

Weitere Informationen sind unter www.ur.de/regina zu finden.

II. Fachschaft Jura

Die Fachschaft Jura ist die studentische Vertretung an der juristischen Fakultät der Universität Regensburg. Wir engagieren uns für euch von den Kinderschuhen am Anfang des Semesters bis hin zum Abschlussball des Examens. Neben der Hochschulpolitik und der Vertretung eurer Interessen dort sind wir ein hilfsbereiter Ansprechpartner bei Fragen jeglicher Art und geben euch mit Prüfungsprotokollen und den Klausuren- und Hausarbeitenheften einen praktischen Einblick in wichtige Prüfungen. Zudem bieten wir auch eine Kennenlern- und Lerngruppenvermittlung an, um euch auch untereinander besser zu vernetzen.

Um die Motivation stets überdurchschnittlich zu halten, sind wir auch außerhalb der Universität für euch da! Besonders für die Erstis gibt es zu Beginn einen Sektempfang sowie ein Ersti-Wochenende. Zudem erstellen wir eine WhatsApp-Gruppe, organisieren regelmäßig Stammtische und stehen für Fragen jeglicher Art persönlich zur Verfügung. Neben weiteren vielfältigen Veranstaltungen sind die Highlights auf unserem Organisationsprogramm die Kneipentour, die Jurafete, das Sommerfest und der Glühweinverkauf. Auch eine Bootsparty veranstalten wir seit neuestem.



Wir freuen uns über jeden Studierenden des neuen Bachelorstudiengangs Digital Law, der sich für uns und unsere Arbeit interessiert, ihr seid jederzeit willkommen!

Über folgende Kanäle könnt ihr uns erreichen:

- Instagram: [@fsjuraregensburg](https://www.instagram.com/fsjuraregensburg)
- Website: [fs-jura.com](https://www.fs-jura.com)
- E-Mail: kontakt@fs-jura.com
- Grips: Kurs „FS Jura“

Wir freuen uns auf euch!

III. KHG und ESG



**Katholische Hochschulgemeinde (KHG)
und Evangelische Studierendengemeinde
(ESG) gemeinsam am Campus**

 
CampusGemeinde
Regensburg

Unser wöchentliches Programm:

 **Gemeindeabend
in der KHG
(Weierweg 6a)
oder ESG (Am
Peterstor 2) um
19.15 Uhr**
Dienstag

 **Morgenimpuls
und Frühstück
im Raum der
Stille (OTH) um
7.30 Uhr**
Donnerstag

 **"Blaue
Stunde" der
KHG (Kirche
St. Paul) um
20 Uhr**
Sonntag

 Unser studentischer Treffpunkt **"Panta Rhei"**
(Studierendenhaus, über der Uni-Pizzeria) hat
Montag - Donnerstag von 12 bis 17 Uhr geöffnet.
Komm doch mal auf einen Kaffee oder Tee vorbei!

Was bei uns sonst so los ist, erfahrt ihr hier:

 & 
campusgemeinde


campusgemeinde.de
/kontakt/newsletter


campusgemeinde.de

IV. Refugee Law Clinic

Die Refugee Law Clinic ist ein studentisches Projekt, in dem Studierende Asylsuchende und Geflüchtete in sozial- und aufenthaltsrechtlichen Fragen beraten und in Verwaltungsverfahren oder Behördenkommunikation unterstützen. Neben der sozialen Komponente, also der kostenlosen Rechtsberatung für eine bedürftige Personengruppe, steht auch der Ausbildungsnutzen im Vordergrund. Studierende, die sich in der Law Clinic engagieren, können schon während des Studiums Praxiserfahrung sammeln und erwerben wichtige Schlüsselkompetenzen wie Gesprächsführung, mandantenorientiertes Arbeiten sowie interkulturelle Kompetenz. Vorkenntnisse im Asyl- und Ausländerrecht werden nicht erwartet. Die Ausbildung der Beraterinnen und Berater erfolgt zum einen im Rahmen von Workshops, in denen zusammen mit Partneranwälten der Law Clinic praxisorientiert Grundkenntnisse vermittelt werden. Zum anderen finden wöchentliche Fallbesprechungen statt, in denen bearbeitete Fälle vorgestellt werden. Auf diese Weise wird der Austausch unter den Beraterinnen und Beratern ermöglicht. Nähere Informationen finden sich auf der Lehrstuhlhomepage von Prof. Dr. Graser.

V. Law Clinic Regensburg e. V.

Der Law Clinic Regensburg e.V. ist eine universitäre Rechtsberatung, die an den Lehrstuhl von Prof. Dr. Wolfgang Servatius angegliedert ist. Zur Verfügung gestellt wird eine kostenfreie Rechtsberatung für Start-ups und kleine Unternehmen von Studierenden in Zusammenarbeit mit Volljuristen. Studierende erhalten somit die Möglichkeit, ihr theoretisch erlangtes Wissen praktisch zum Einsatz bringen. Nähere Informationen unter www.law-clinic.ur.de.

Teil IV

Rechtsgrundlagen des Studiums



Modulkatalog

Bachelor of Laws Digital Law (LL.B. Digital Law)

gültig ab Wintersemester 2023/24

Inhaltsverzeichnis

Modul	Seitenzahl
DIGLAW 01: Einführung in das Privatrecht (28 LP)	3
DIGLAW 02: Einführung in das Öffentliche Recht (20 LP)	5
DIGLAW 03: Privatrecht für Fortgeschrittene I (20 LP)	7
DIGLAW 04: Privatrecht für Fortgeschrittene II (6 LP)	9
DIGLAW 05: Öffentliches Recht für Fortgeschrittene (17 LP)	11
DIGLAW 06: Private Digital Law (16LP)	13
DIGLAW 07: Public Digital Law (16LP)	15
DIGLAW 08: Informatik für Juristen I (14LP)	17
DIGLAW 09: Informatik für Juristen II (15LP)	19
DIGLAW 10: Informatik für Juristen III (14LP)	21
DIGLAW 11: Abschlussmodul (Bachelorarbeit 10 LP, Seminar 4 LP)	23

Modul: DIGLAW 01

1. Name des Moduls:		Einführung in das Privatrecht				
2. Fachgebiet/ Verantwortlich:		Prof. Dr. Jörg Fritzsche, Prof. Dr. Frank Maschmann				
3. Inhalte des Moduls:		Die Einführung in das Privatrecht erstreckt sich über die beiden ersten Studiensemester und vermittelt das System und die Grundstrukturen des deutschen Privatrechts, insbesondere des bürgerlichen Vermögensrechts. Sie bildet damit die Grundlage für die weiteren Studien im Bürgerlichen Recht. Im Zentrum des Grundkurses BGB I steht die Rechts- geschäftslehre, im Mittelpunkt des Grundkurses BGB II das allgemeine Schuld- und Vertragsrecht, vor allem das Recht der Leistungsstörungen. Dabei wird auch die Methode der privatrechtlichen Fallbearbeitung vermittelt, die in den ergänzenden Konversationsübungen zu vertiefen ist.				
4. Qualifikationsziele des Moduls/ zu erwerbende Kompetenzen:		Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über das juristische Grundlagenwissen im Zivilrecht und können Fälle mit Fragestellungen aus den beiden ersten Büchern des BGB methodengerecht lösen. Sie beherrschen die hierzu erforderliche juristische Arbeitsweise.				
5. Teilnahmevoraussetzungen:						
a) empfohlene Kenntnisse:		Keine				
b) verpflichtende Nachweise:		Keine				
6. Verwendbarkeit des Moduls:		LLB Digital Law				
7. Angebotsturnus des Moduls:		Jährlich				
8. Das Modul kann absolviert werden in:		2 Semestern				
9. Empfohlenes Fachsemester:		1. und 2. Fachsemester				
10. Arbeitsaufwand des Moduls (Workload) / Anzahl Leistungspunkte:		Arbeitsaufwand: Gesamt in Stunden: 700 davon: 1. Präsenzzeit: 255 Std. (2 x 6 SWS + 2 x 2,5 SWS) 2. Selbststudium (incl. Prüfungsvorbereitung und Prüfung): 445 Std. Leistungspunkte: 28				
11. Das Modul ist erfolgreich absolviert, wenn die unten näher beschriebenen Leistungen erfüllt sind.						
12. Modulbestandteile:						
Nr.	P/ WP	Le hr- for m	Themenbereich/Thema	SWS	LP	Studienleistungen
DIGLAW 01.1	p	V	Grundkurs BGB I	6	12	Klausur (120 Minuten)
DIGLAW 01.2	p	KÜ	Konversationsübung zum Grundkurs BGB I	2,5	2	
DIGLAW 01.3	p	V	Grundkurs BGB II	6	12	
DIGLAW 01.4	p	KÜ	Konversationsübung zum Grundkurs BGB II	2,5	2	

13. Modulprüfung:				
DIGLAW 01.1	Hausarbeit BGB	2 Monate 50.000 Zeichen	Nach Abschluss der V	50 %
DIGLAW 01.3	Klausur BGB II	120 Minuten	Nach Abschluss der V	50 %
14. Bemerkungen				

Modul: DIGLAW 02

1. Name des Moduls:		Einführung in das Öffentliche Recht				
2. Fachgebiet/ Verantwortlich:		Prof. Dr. Jürgen Kühling, Prof. Dr. Gerrit Manssen, Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack				
3. Inhalte des Moduls:		Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland mit seinen Bezügen zum Europarecht: Allgemeine Grundrechtslehren und einzelne Grundrechte, Verfassungsprinzipien, Verfassungsorgane, Aufgaben und Organisation der drei Staatsgewalten, insb. der Gesetzgebung im Bundesstaat.				
4. Qualifikationsziele des Moduls/ zu erwerbende Kompetenzen:		Studierende beherrschen die Verfassungsrechts- und insb. Grundrechtsdogmatik in Grundzügen. Sie können verfassungsrechtliche Fälle lösen und dafür verfassungsrechtliche Quellen finden und auswerten. Sie entwickeln Verständnis für das Ineinandergreifen von nationalem Recht und Unionsrecht.				
5. Teilnahmevoraussetzungen:						
a) empfohlene Kenntnisse:		keine				
b) verpflichtende Nachweise:		keine				
6. Verwendbarkeit des Moduls:		LLB Digital Law				
7. Angebotsturnus des Moduls:		Jährlich				
8. Das Modul kann absolviert werden in:		2 Semestern				
9. Empfohlenes Fachsemester:		1. und 2. Fachsemester				
10. Arbeitsaufwand des Moduls (Workload) / Anzahl Leistungspunkte:		Arbeitsaufwand: Gesamt in Stunden: 500 davon: 1. Präsenzzeit: 176,25 Std. (11,75 SWS) 2. Selbststudium (incl. Prüfungsvorbereitung und Prüfung): 323,75 Std. Leistungspunkte: 20				
11. Das Modul ist erfolgreich absolviert, wenn die unten näher beschriebenen Leistungen erfüllt sind.						
12. Modulbestandteile:						
Nr.	P/ WP	Lehrform	Themenbereich/Thema	SWS	LP	Studienleistungen
DIGLAW 02.1	p	V+Ü	Grundrechte mit Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger I	4	8	Klausur (120 Minuten)
DIGLAW 02.2	p	KÜ	Konversationsübung Grundrechte	2,5	2	
DIGLAW 02.3	p	V	Staatsorganisationsrecht	3	6	
DIGLAW 02.4	p	Ü	Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger II	1	2	
DIGLAW 02.5	p	KÜ	Konversationsübung Staatsorganisationsrecht	1,25	2	
13. Modulprüfung:						
DIGLAW 02.4		Hausarbeit in der Anfängerübung II	2-3 Monate 50.000 Zeichen	Nach Abschluss der V	50 %	
DIGLAW 02.4		Klausur in der Anfängerübung II	120 Minuten	Nach Abschluss der V	50 %	
14. Bemerkungen:						
Die genaue Dauer der Bearbeitungszeit für die Hausarbeit wird zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.						

Modul: DIGLAW 03

1. Name des Moduls:	Bürgerliches Recht für Fortgeschrittene 1
2. Fachgebiet/ Verantwortlich:	Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Prof. Dr. Alexander Hellgardt
3. Inhalte des Moduls:	<p>Die Vorlesung Besonderes Schuldrecht I behandelt die wichtigsten Vertragstypen des BGB, insb. Kaufvertrag, Mietvertrag und Werkvertrag und baut auf dem Allgemeinen Schuldrecht auf. Die Vorlesung Besonderes Schuldrecht II behandelt das Recht der wichtigsten gesetzlichen Schuldverhältnisse: Ungerechtfertigte Bereicherung, unerlaubte Handlungen (Haftungs- und Schadensersatzrecht) sowie Geschäftsführung ohne Auftrag.</p> <p>Die Vorlesung Sachenrecht gliedert sich in zwei Teile. Das Mobiliarsachenrecht betrifft neben den allgemeinen Grundlagen des Sachenrechts - Eigentum, Besitz, beschränkte dingliche Rechte - die Rechte rund um bewegliche Sachen, insbesondere deren Übereignung, Besitzschutz, Pfandrecht und Sicherungsübereignung etc. Das Immobiliarsachenrecht behandelt die Rechtsbeziehungen von Personen zu unbeweglichen Sachen, also zu Grundstücken. Dabei bilden Erwerb, Inhalt und Schutz des Eigentums und beschränkter dinglicher Rechte an Grundstücken einen Schwerpunkt der Veranstaltung.</p>
4. Qualifikationsziele des Moduls/ zu erwerbende Kompetenzen:	Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse im Zivilrecht und können Fälle mit Fragestellungen aus den ersten drei Büchern des BGB methodengerecht lösen. Sie beherrschen die hierzu erforderliche juristische Arbeitsweise.
5. Teilnahmevoraussetzungen:	
a) empfohlene Kenntnisse:	Keine
b) verpflichtende Nachweise:	Keine
6. Verwendbarkeit des Moduls:	LLB Digital Law
7. Angebotsturnus des Moduls:	Jährlich
8. Das Modul kann absolviert werden in:	2 Semestern
9. Empfohlenes Fachsemester:	3. und 4. Fachsemester
10. Arbeitsaufwand des Moduls (Workload) / Anzahl Leistungspunkte:	<p>Arbeitsaufwand: Gesamt in Stunden: 500 davon: 1. Präsenzzeit: 150 Std. (10 SWS) 2. Selbststudium (incl. Prüfungsvorbereitung und Prüfung): 350 Std. Leistungspunkte: 20</p>
11. Das Modul ist erfolgreich absolviert, wenn die unten näher beschriebenen Leistungen erfüllt sind.	

12. Modulbestandteile:						
Nr.	P/ WP	Lehr- form	Themenbereich/Thema	SWS	LP	Studienleistungen
DIGLAW 03.1	p	V	Besonderes Schuldrecht I	3	6	
DIGLAW 03.2	p	V	Besonderes Schuldrecht II	3	6	
DIGLAW 03.3	p	V	Sachenrecht	4	8	
13. Modulprüfung:						
DIGLAW 03.1 und 03.2			Klausur Besonderes Schuldrecht	180 Minuten	Nach Abschluss der V	66,6 %
DIGLAW 03.3			Klausur Sachenrecht	180 Minuten	Nach Abschluss der V	33,3 %
14. Bemerkungen:						

Modul: DIGLAW 04

1. Name des Moduls:	Bürgerliches Recht für Fortgeschrittene II
2. Fachgebiet/ Verantwortlich:	Prof. Dr. Carsten Herresthal, Prof. Dr. Frank Maschmann
3. Inhalte des Moduls:	Zwischen den Vorlesungen Handels- und Gesellschaftsrecht bzw. Arbeitsrecht kann gewählt werden. Die Vorlesung im Handels- und Gesellschaftsrecht behandelt in ihrem ersten Teil die Grundlagen des Handelsrechts und die Systematik des HGB, den Kaufmannsbegriff, die Publizität des Handelsregisters, die Lehre vom Scheinkaufmann, die Handelsfirma, die Haftung bei Unternehmensnachfolge, Prokura und Handlungsvollmacht die Handelsgeschäfte und den Handelskauf. Der zweite Teil umfasst das Recht der Personengesellschaften: Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, stille Gesellschaft. Besprochen wird ferner aus dem Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH): Errichtung, Vertretung und Geschäftsführung, GmbH & Co. KG. Die Vorlesung zum Arbeitsrecht behandelt das Recht des Arbeitsverhältnisses (Begründung, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis) mit den Bezügen zum Tarifvertragsrecht.
4. Qualifikationsziele des Moduls/ zu erwerbende Kompetenzen:	Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Grundkenntnisse in den Kerngebieten des Unternehmensrechts und können Fälle mit Fragestellungen aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht oder dem Arbeitsrecht methodengerecht lösen. Sie beherrschen die hierzu erforderliche juristische Arbeitsweise.
5. Teilnahmevoraussetzungen:	
a) empfohlene Kenntnisse:	Keine
b) verpflichtende Nachweise:	Keine
6. Verwendbarkeit des Moduls:	LLB Digital Law
7. Angebotsturnus des Moduls:	Jährlich
8. Das Modul kann absolviert werden in:	1 Semester
9. Empfohlenes Fachsemester:	5. oder 6. Fachsemester
10. Arbeitsaufwand des Moduls (Workload) / Anzahl Leistungspunkte:	Arbeitsaufwand: Gesamt in Stunden: 150 davon: 1. Präsenzzeit: 45 Std. (3 SWS) 2. Selbststudium (incl. Prüfungsvorbereitung und Prüfung): 105 Std. Leistungspunkte: 6
11. Das Modul ist erfolgreich absolviert, wenn die unten näher beschriebenen Leistungen erfüllt sind.	

12. Modulbestandteile:						
Nr.	P/ WP	Lehr- form	Themenbereich/Thema	SWS	LP	Studienleistungen
DIGLAW 04.1	WP	V	Handels- und Gesellschaftsrecht	3	6	
DIGLAW 04.2.	WP	V	Arbeitsrecht	3	6	
13. Modulprüfung:						
DIGLAW 04.1 oder 04.2		Klausur		120 Minuten	Nach Ab- schluss der V	100 %
14. Bemerkungen:						
Studierende wählen eine der beiden Veranstaltungen (12.1 oder 12.2) nach individueller Schwerpunktsetzung und Interessenlage aus; zur gewählten Veranstaltung ist eine Prüfung abzulegen.						

Modul: DIGLAW 05

1. Name des Moduls:	Öffentliches Recht für Fortgeschrittene
2. Fachgebiet/ Verantwortlich:	Prof. Dr. Jürgen Kühling, Prof. Dr. Gerrit Manssen, Prof. Dr. Alexander Tischbirek
3. Inhalte des Moduls:	<p>Das Modul vermittelt im ersten Teil die Grundzüge des Allgemeinen Verwaltungsrechts (Grundbegriffe und Grundstrukturen, insbes. Begriffsmerkmale und Rechtmäßigkeitsanforderungen der verschiedenen Handlungsformen einschließlich der Digitalisierung der Verwaltung) und des Verwaltungsprozessrechts (insb. Klagearten mit Zulässigkeitsvoraussetzungen einschließlich der Digitalisierung des Verwaltungsprozesses).</p> <p>Die Vorlesung Europarecht erläutert ausgehend von einer Darstellung der inneren Verfassung der Europäischen Union die fundamentalen Regeln der Unionsverträge (EUV und AEUV ergänzt durch die Grundrechtecharta) mit einem Schwerpunkt auf der Freizügigkeit, den Grundfreiheiten und den Grundrechten. Ferner werden Grundzüge des Prozessrechts vermittelt.</p>
4. Qualifikationsziele des Moduls/ zu erwerbende Kompetenzen:	<p>Studierende erwerben die Fähigkeit, verwaltungs- und europarechtliche Sachverhalte zu verstehen, zu analysieren und mit Hilfe der einschlägigen Rechtsvorschriften zu lösen. Mit der Europarechtsvorlesung wird bei den Studierenden der Grundstein gelegt für die spätere Vernetzung des Europarechts mit den weiteren Inhalten des Bachelorprogramms. So sind zahlreiche weitere relevante Rechtsgebiete weitgehend unionsrechtlich überformt, wie insbesondere das Datenschutzrecht, das Telekommunikationsrecht und das Wettbewerbsrecht, aber zunehmend auch das Medienrecht und das Urheberrecht. Neben kleineren Fällen, die zugleich mit den „Klassiker“-Entscheidungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vertraut machen sollen, werden abschnittsweise auch größere juristische Fälle gelöst, so dass die Studierenden die Grundlagen der Fallarbeit im Europarecht ergänzend zur begleitenden Übung erlangen.</p>
5. Teilnahmevoraussetzungen:	
a) empfohlene Kenntnisse:	Keine
b) verpflichtende Nachweise:	Keine
6. Verwendbarkeit des Moduls:	LLB Digital Law
7. Angebotsturnus des Moduls:	Jährlich
8. Das Modul kann absolviert werden in:	2 Semestern
9. Empfohlenes Fachsemester:	3. und 4. Fachsemester
10. Arbeitsaufwand des Moduls (Workload) / Anzahl Leistungspunkte:	<p>Arbeitsaufwand: Gesamt in Stunden: 425 davon: 1. Präsenzzeit: 142,5 Std. (9,5 SWS) 2. Selbststudium (incl. Prüfungsvorbereitung und Prüfung): 282,5 Std. Leistungspunkte: 17</p>
11. Das Modul ist erfolgreich absolviert, wenn die unten näher beschriebenen Leistungen erfüllt sind.	

12. Modulbestandteile:						
Nr.	P/ WP	Lehr- form	Themenbereich/Thema	SWS	LP	Studienleistungen
DIGLAW 05.1	p	V	Verwaltungsrecht	4	8	
DIGLAW 05.2	p	KÜ	Konversationsübung im Verwaltungsrecht	1,25	2	
DIGLAW 05.3	p	V	Europarecht	3	6	
DIGLAW 05.4	p	KÜ	Konversationsübung im Europarecht	1,25	1	
13. Modulprüfung:						
DIGLAW 05.1			Klausur Verwaltungsrecht	180 Minuten	Nach Ab- schluss der V	50 %
DIGLAW 05.3			Klausur Europarecht	180 Minuten	Nach Ab- schluss der V	50 %
14. Bemerkungen:						

Modul: DIGLAW 06

1. Name des Moduls:	Private Digital Law
2. Fachgebiet/ Verantwortlich:	Prof. Dr. Anna Bernzen, Prof. Dr. Tabea Bauermeister; Prof. Dr. Carsten Herresthal,
3. Inhalte des Moduls:	Intellectual Property Law: Grundlagen des Rechts des geistigen Eigentums mit Fokus auf dem Schutz von Leistungen im digitalen Umfeld. Private Digital Law I.: Verträge über digitale Produkte im B2C-Bereich und im B2B-Bereich; FinTech (rechtliche Aspekte euer Finanzinstrumente und damit verbundener Geschäftsmodelle) Private Digital Law II: Vertiefung „Intellectual Property Law“ im Digitalsektor, insb. Rechte an und auf Daten, Schutz von KI-Trainingsdaten und von KI-Erzeugnissen (einschl. Legal Tech) sowie Lizenzierungsfragen, u.a. bei Open Source-Software und Crowdsourcing. Haftung Private Digital Law III: Rechtliche und ökonomische Besonderheiten von Plattformen; insb. ihre Rolle als Vermittler und ihre Marktmacht, Fairness und Transparenz, Rechtsdurchsetzung.
4. Qualifikationsziele des Moduls/ zu erwerbende Kompetenzen:	Die Studierenden sind mit den Grundlagen des Vertrags- und Haftungsrechts ebenso vertraut wie mit dem Schutz geistigen Eigentums und den Grenzen, die das Wettbewerbs- und Verbraucherschutzrecht digitalen Geschäftsmodellen ziehen. Sie können für existierende und zu entwickelnde digitale Geschäftsmodelle (einschließlich Legal Tech-Anwendungen) bewerten, welche rechtlichen Probleme auftreten (z.B. Verletzung von Schutzrechten bzw. Geschäftsgeheimnissen Dritter) und inwieweit die rechtlichen Ausgestaltungen angemessen realisiert sind. Sie können für Geschäftsmodelle und geplante Anwendungen die rechtliche Ausgestaltung in den Bereichen Haftungsrecht, geistiges Eigentum, Wettbewerbsrecht und Datenschutz sowie Schutz von Geschäftsgeheimnissen selbst gestalten. Die Studierenden sind ferner mit Grundlagen und rechtlichen Rahmenbedingungen auf den Feldern des digitalen Vertragsrechts, FinTech und der digitalen Arbeitswelt vertraut. Sie kennen rechtliche Gestaltungsprobleme auf diesen Gebieten und können einschätzen, welche juristischen Fragen bei der praktischen Umsetzung zu lösen sind.
5. Teilnahmevoraussetzungen:	
a) empfohlene Kenntnisse:	Keine
b) verpflichtende Nachweise:	Keine
6. Verwendbarkeit des Moduls:	LLB Digital Law
7. Angebotsturnus des Moduls:	Jährlich
8. Das Modul kann absolviert werden in:	2 Semestern
9. Empfohlenes Fachsemester:	5. und 6. Fachsemester

10. Arbeitsaufwand des Moduls (Workload) / Anzahl Leistungspunkte:		Arbeitsaufwand: Gesamt in Stunden: 400				
		davon: 1. Präsenzzeit: 120 Std. (8 SWS) 2. Selbststudium (incl. Prüfungsvorbereitung und Prüfung): 280 Std. Leistungspunkte: 16				
11. Das Modul ist erfolgreich absolviert, wenn die unten näher beschriebenen Leistungen erfüllt sind.						
12. Modulbestandteile:						
Nr.	P/ WP	Lehr- form	Themenbereich/Thema	SWS	LP	Studienleistungen
DIGLAW 06.1	p	V	Intellectual Property Law	2	4	
DIGLAW 06.2	p	V	Private Digital Law I	2	4	
DIGLAW 06.3	p	V	Private Digital Law II	2	4	
DIGLAW 06.4	p	V	Private Digital Law III	2	4	
13. Modulprüfung:						
DIGLAW 06.1-06.4		mdl. Prüfung (über alle Modulbestand- teile)		20-25 Minuten	Nach Ab- schluss der letzten Vorle- sung	100 %
14. Bemerkungen:						

Modul: DIGLAW 07

1. Name des Moduls:	Public Digital Law
2. Fachgebiet/ Verantwortlich:	Prof. Dr. Jürgen Kühling, Prof. Dr. Gerrit Manssen, Prof. Dr. Alexander Tischbirek
3. Inhalte des Moduls:	<p>Das Modul hat die öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung unterschiedlicher Lebensbereiche zum Gegenstand. Dazu wird das einschlägige Technik- und Wirtschaftsverwaltungsrecht vor dem Hintergrund fundamentaler verfassungsrechtlicher Anforderungen wie Menschenrechten und Demokratie untersucht. Mit dem Tele- kommunikationsrecht wird die Regulierung der Digitalisierungsinfrastruktur behandelt. Das Medienrecht, das traditionell auf Rundfunk und Presse ausgerichtet war, wird da- rauf befragt, wie es sich den Herausforderungen digitaler Medien und der Konvergenz verschiedener Medien stellt.</p> <p>Anhand der Europäischen Datenschutzgrundverordnung wird exemplarisch analysiert, wie Unionsrecht das nationale Digitalisierungsrecht im Spannungsfeld von europäischem und nationalem Grundrechtsschutz prägt. Schließlich untersucht eine Vertiefungsveranstaltung aufbauend auf den Modulen DIGLAW 02 und 05, wie das öffentliche Recht grundlegende Verfassungswerte im digitalen Zeitalter sichert. Das betrifft die Verwendung von Algorithmen durch Verwaltung und private Unternehmen ebenso wie den Rückgriff auf digitale Technologien bei Wahlen.</p>
4. Qualifikationsziele des Moduls/ zu erwerbende Kompetenzen:	Die Studierenden erhalten einen Einblick in die wichtigsten telekommunikations-, datenschutz- und medienrechtlichen Regelungen einschließlich ihrer verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Einbettung. Sie erkennen bestehende Defizite und Widersprüche in den gesetzlichen Bestimmungen und die wirtschaftliche sowie demokratieprägende Bedeutung von aktuellen informationsrechtlichen Gesetzesvorhaben.
5. Teilnahmevoraussetzungen:	
a) empfohlene Kenntnisse:	Keine
b) verpflichtende Nachweise:	Keine
6. Verwendbarkeit des Moduls:	LLB Digital Law
7. Angebotsturnus des Moduls:	Jährlich
8. Das Modul kann absolviert werden in:	2 Semestern
9. Empfohlenes Fachsemester:	4. und 5. Fachsemester
10. Arbeitsaufwand des Moduls (Workload) / Anzahl Leistungspunkte:	<p>Arbeitsaufwand: Gesamt in Stunden: 400 davon: 1. Präsenzzeit: 120 Std. (8 SWS) 2. Selbststudium (incl. Prüfungsvorbereitung und Prüfung): 280 Std. Leistungspunkte: 16</p>
11. Das Modul ist erfolgreich absolviert, wenn die unten näher beschriebenen Leistungen erfüllt sind.	

12. Modulbestandteile:						
Nr.	P/ WP	Lehr- form	Themenbereich/Thema	SWS	LP	Studienleistungen
DIGLAW 07.1	p	V	Telekommunikationsrecht	2	4	
DIGLAW 07.2	p	V	Medienrecht	2	4	
DIGLAW 07.3	p	V	Datenschutzrecht	2	4	
DIGLAW 07.4	p	V	Public Digital Law Vertiefung	2	4	
13. Modulprüfung:						
DIGLAW07.1-07.4		Klausur (über alle vier Modulbestandteile)		180 Minuten	Nach Ab- schluss der letzten Vorle- sung	100 %
14. Bemerkungen:						

Modul: DIGLAW 08

1. Name des Moduls:	Informatik für Juristen 1
2. Fachgebiet/ Verantwortlich:	Prof. Dr. Christian Wolff
3. Inhalte des Moduls:	<p>Die Ringvorlesung Digitalisierung und Recht will in die tatsächlichen und rechtlichen Probleme einführen, die der ubiquitäre Einsatz von digitaler Hard- und Software in zentralen Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft bereitet.</p> <p>Sie soll die Basis für die sich anschließenden rechtswissenschaftlichen Module bilden, die sie mit den informations- wissenschaftlichen zu verklammern sucht. Rechtswissenschaftliches Denken ist wie alles geordnete Denken notwendigerweise an die Lehre der Logik gebunden. Vor diesem Hintergrund führt die Vorlesung „Logik für Juristen“ in die Grundformen logischer Kalküle (Aussagenkalkül, Prädikatenkalkül) ein, erörtert sodann die logische Struktur der Subsumtion und die Notwendigkeit einer eigenen Logik der Normen und diskutiert das Verhältnis von Logik und juristische Argumentation. Schließlich untersucht sie Möglichkeiten und Grenzen einer Formalisierung und Axiomatisierung des Rechts, die das traditionelle Fundament der Rechtsinformatik bilden.</p> <p>Die Vorlesung „Einführung in die Informatik“ gibt einen Überblick über das gesamte Spektrum der Informatik und ihrer Nachbardisziplinen. Neben theoretischen und praktischen Grundlagen des Fachs werden wissenschaftliche und praktische Arbeits- und Präsentationstechniken in der Informatik vermittelt. Die Vorlesung wird durch eine begleitende Übung ergänzt.</p> <p>Der Kurs Webtechnologien zeigt, wie Informationen strukturiert für die Darstellung im Web aufgearbeitet werden, um sie dort zu publiziert. Dazu werden, neben den Möglichkeiten von HTML und CSS, auch weiterführende Ansätze zu Client-seitigen, interaktiven Gestaltung von Webinhalten und -Anwendungen mit Hilfe von Javascript diskutiert und angewendet. In einem zweiten Teil wird die Notwendigkeit Server-seitiger Programmierung in Form der Bereitstellung von Daten mit Hilfe von Datenbanken erläutert, und praktisch am Beispiel des Python Frameworks Django und der Datenbank PostgreSQL umgesetzt.</p>
4. Qualifikationsziele des Moduls/ zu erwerbende Kompetenzen:	<p>Nach Abschluss des Moduls sind den Studierenden die wesentlichen Entwicklungslinien des Einsatzes von Informationstechnologie vertraut und sind hinsichtlich der sich dar- aus ergebenden technischen und rechtlichen Fragestellungen sensibilisiert. Sie sind mit den Grundproblemen juristischer Logik vertraut und wissen um deren Möglichkeiten und Grenzen für die juristische Argumentation und die sich daraus ergebenden Probleme für die Digitalisierung des Rechts. Ferner verfügen sie über einen Überblick über die einschlägigen Wissensfelder der Informatik. Sie kennen die wesentlichen Informationsquellen und Arbeitstechniken und können Wissenschaftsinformationssysteme und gängige Werkzeuge anwenden sowie deren Ergebnisse angemessen analysieren. Die Studierenden kennen die grundlegenden Webtechnologien und sind in der Lage, Inhalte im WWW zu publizieren, zu gestalten und interaktiv nutzbar zu machen.</p>

5. Teilnahmevoraussetzungen:						
a) empfohlene Kenntnisse:		Keine				
b) verpflichtende Nachweise:		Keine				
6. Verwendbarkeit des Moduls:		LLB Digital Law				
7. Angebotsturnus des Moduls:		Jährlich				
8. Das Modul kann absolviert werden in:		2 Semestern				
9. Empfohlenes Fachsemester:		1. und 2. Fachsemester				
10. Arbeitsaufwand des Moduls (Workload) / Anzahl Leistungspunkte:		Arbeitsaufwand: Gesamt in Stunden: 350 davon: 1. Präsenzzeit: 127,5 Std. (8,5 SWS) 2. Selbststudium (incl. Prüfungsvorbereitung und Prüfung): 222,5 Std. Leistungspunkte: 14				
11. Das Modul ist erfolgreich absolviert, wenn die unten näher beschriebenen Leistungen erfüllt sind.						
12. Modulbestandteile:						
Nr.	P/ WP	Lehr- form	Themenbereich/Thema	SWS	LP	Studienleistungen
DIGLAW 08.1	p	V	Digitalisierung und Recht	0,5	1	
DIGLAW 08.2	p	V	Logik für Juristen	1	2	
DIGLAW 08.3	p	V	Einführung in die Informatik	3	5	
DIGLAW 08.4	p	Ü	Übung zur Einführung in die Informatik	2	2	Übungsaufgaben
DIGLAW 08.5	p	V	Webtechnologien	2	4	
13. Modulprüfung:						
DIGLAW 08.3			Klausur Einführung in die Informatik	120 Minuten	Nach Abschluss der V	70 %
DIGLAW 08.5			Klausur Webtechnologien	60 Minuten	Nach Abschluss der V	30 %
14. Bemerkungen:						

Modul: DIGLAW 09

1. Name des Moduls:	Informatik für Juristen II
2. Fachgebiet/ Verantwortlich:	Prof. Dr. Christian Wolff, Prof. Dr. Günter Pernul
3. Inhalte des Moduls:	Die Vorlesung Data Science führt in Grundkonzepte der Datenwissenschaft (Data Science) ein und setzt dabei einen Schwerpunkt auf die Verarbeitung großer Textmengen (Texterschließung, Text Mining). Aktuelle Projekte mit juristischem Bezug illustrieren die grundlegenden Analyseformen. Typische Anwendungsfelder und Funktionen im juristischen Bereich (Information Retrieval, eDiscovery, „distant Reading“ für Juristen) werden präsentiert und diskutiert. In der Übung werden die Möglichkeiten der Wissensrepräsentation und der Wissensmodellierung im juristischen Bereich erprobt (Expertensysteme, juristische Wissensmodellierung). Datenbanksysteme gehören heute zur Basissoftware eines jeden Arbeitsplatzrechners und stellen in den meisten betrieblichen Anwendungssystemen eine zentrale Softwarekomponente dar. Die Vorlesung bietet eine anwendungsorientierte Einführung in die Datenmodellierung und Datenbanktechnologie. Die in der Vorlesung vermittelten Konzepte werden in einer begleitenden Übung praktisch angewandt. Inhalte: Anforderungserhebung- und Analyse, Konzeptueller Entwurf, Entity Relationship-Modellierung, Relationales Datenbankmodell, Logischer Entwurf, Datenbanksprachen, rel. Algebra, SQL, Formaler Datenbankentwurf, Datenbanktransaktionen.
4. Qualifikationsziele des Moduls/ zu erwerbende Kompetenzen:	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die Grundlagen der Datenwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Verarbeitung großer Textmengen. Sie sind mit den spezifischen Anwendungsmöglichkeiten im juristischen Bereich vertraut und können entsprechende Projekte und Vorhaben nachvollziehen, beurteilen und kritisch einordnen. Die Studierenden sind in der Lage, die Nutzung datenanalytischer Verfahren für große juristische Textmengen zu bewerten. Der Entwicklungsstand für typische juristische Einsatzfelder ist ihnen vertraut. Die Studierenden kennen die wichtigsten Formen und Formate der juristischen Wissensrepräsentation. Sie verfügen über grundlegendes Wissen der Architektur und der Einsatzmöglichkeiten wissensbasierter Systeme im juristischen Bereich (Expertensysteme, intelligente Chatbots, Anwendungen mit Bezug zur Rechtsberatung). Ferner sind sie in der Lage, Datenbankentwürfe von der Anforderungsanalyse über den konzeptuellen bis hin zum logischen Entwurf selbständig vorzunehmen. Zudem sind sie in der Lage, standard-konforme SQL-Abfragen auf komplexe Datenquellen zu erstellen und ein kommerzielles Datenbanksystem administrativ zu bedienen. Im Weiteren weisen die Studierenden des Moduls nach, dass sie die erarbeiteten Entwurfstechniken im Rahmen einer Fallstudie praktisch anwenden und einsetzen können.
5. Teilnahmevoraussetzungen:	
a) empfohlene Kenntnisse:	Keine
b) verpflichtende Nachweise:	Keine
6. Verwendbarkeit des Moduls:	LLB Digital Law

7. Angebotsturnus des Moduls:		Jährlich				
8. Das Modul kann absolviert werden in:		2 Semester				
9. Empfohlenes Fachsemester:		3. und 4. Fachsemester				
10. Arbeitsaufwand des Moduls (Workload) / Anzahl Leistungspunkte:		Arbeitsaufwand: Gesamt in Stunden: 375 davon: 1. Präsenzzeit: 127,5 Std. (8,5 SWS) 2. Selbststudium (incl. Prüfungsvorbereitung und Prüfung): 247,5 Std. Leistungspunkte: 15				
11. Das Modul ist erfolgreich absolviert, wenn die unten näher beschriebenen Leistungen erfüllt sind.						
12. Modulbestandteile:						
Nr.	P/ WP	Lehr- form	Themenbereich/Thema	SWS	LP	Studienleistungen
DIGLAW 09.1	p	V	Einführung in Data Science und Text Mining	2	4	
DIGLAW 09.2	p	Ü	Übung Data Science und Text Mining für Juristen	2,5	5	
DIGLAW 09.3	p	V	Datenbanken im Unternehmen	4	6	
13. Modulprüfung:						
DIGLAW 09.1 und 09.2		Hausarbeit Data Science und Text Mining f. Juris.		Hausarbeit 1 Monat, 20 Seiten	Nach Abschluss der Ü	66,6 %
DIGLAW 09.3		Klausur Datenbanken in Unternehmen		90 Minuten	Nach Abschluss der V	33,3 %
14. Bemerkungen:						

Modul: DIGLAW 10

1. Name des Moduls:	Informatik für Juristen III
2. Fachgebiet/ Verantwortlich:	Prof. Dr. Günter Pernul, Prof. Dr. Christian Wolff, Vors. Ri OLG Dr. Bettina Mielke, M.A.
3. Inhalte des Moduls:	<p>In der Vorlesung IT-Security werden die Grundlagen zum Verständnis von Sicherheitsaspekten in IT-Systemen gelegt. Schwerpunkte der Wissensvermittlung bilden kryptographische Verfahren (symmetrische und asymmetrische Verschlüsselung, Hash-Verfahren), standardisierte Sicherheitsmanagementverfahren (nach BSI-GSHB u.a.) sowie Sicherheitsaspekte in diversen Anwendungsgebieten (u.a. zur Datenbanksicherheit). Inhalte: Begriffsdefinition, Angreifermodelle, Kryptographische Grundlagen, symmetrische und asymmetrische, Verschlüsselung, Hash-Verfahren, Grundfunktionen vertrauenswürdiger Systeme, Grundzüge eines strukturierten Vorgehens, zum Sicherheitsmanagement, Sicherheitsaspekte nach Anwendungsgebieten.</p> <p>Die Vorlesung Legal Tech gibt einen Überblick über Methoden und Verfahren zur Digitalisierung des Rechtswesens, ordnet die Leistungsfähigkeit der bestehenden Anwendungen ein und zeigt Entwicklungstrends auf. Daneben werden Kenntnisse über die neueste Rechtsprechung zu den verschiedenen Legal Tech-Angeboten sowie Grundlagenwissen zu Big Data, Künstlicher Intelligenz, Maschinellem Lernen, Blockchain und Smart Contracts vermittelt.</p> <p>Die Vorlesung Digital Transformation vermittelt Strategien für ein erfolgreiches Projektmanagement und zeigt die wichtigsten Innovationsmethoden im Bereich der Digitalisierung (Design thinking, Legal Design).</p>
4. Qualifikationsziele des Moduls/ zu erwerbende Kompetenzen:	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die Grundlagen kryptographischer Verfahren und sind mit den Grundfunktionen vertrauenswürdiger Systeme vertraut. Sie verfügen über Kenntnisse im Bereich strukturiertes IT-Sicherheitsmanagement nach BSI IT-Grundschutz und sind mit Sicherheitsaspekten vertraut. Sie sind in der Lage, das in der Vorlesung vermittelte Wissen zur Lösung praxisorientierter Aufgaben einzusetzen. Ferner kennen sie die gängigsten Legal Tech Anwendungen, wissen um die rechtlichen und technischen Probleme ihres Einsatzes und können diese sachgerecht lösen. Sie sind vertraut mit dem Projektmanagement in der Digitalisierung und kennen einschlägige Innovationsmethoden in den Bereichen Design Thinking und Legal Design.
5. Teilnahmevoraussetzungen:	
a) empfohlene Kenntnisse:	Keine
b) verpflichtende Nachweise:	Keine
6. Verwendbarkeit des Moduls:	LLB Digital Law
7. Angebotsturnus des Moduls:	Jährlich
8. Das Modul kann absolviert werden in:	2 Semester
9. Empfohlenes Fachsemester:	5. und 6. Fachsemester

10. Arbeitsaufwand des Moduls (Workload) / Anzahl Leistungspunkte:				Arbeitsaufwand: Gesamt in Stunden: 350		
				davon: 1. Präsenzzeit: 120 Std. (8 SWS) 2. Selbststudium (incl. Prüfungsvorbereitung und Prüfung): 230 Std. Leistungspunkte: 14		
11. Das Modul ist erfolgreich absolviert, wenn die unten näher beschriebenen Leistungen erfüllt sind.						
12. Modulbestandteile:						
Nr.	P/ WP	Lehr- form	Themenbereich/Thema	SWS	LP	Studienleistungen
DIGLAW 10.1	p	V	IT-Security	4	6	
DIGLAW 10.2	p	V	LegalTech	2	4	
DIGLAW 10.3	p	V	Digital Transformation	2	4	
13. Modulprüfung:						
DIGLAW 10.1			Klausur IT-Security	90 Minuten	Nach Abschluss der V	33,3 %
DIGLAW 10.2			Klausur Legal Tech	90 Minuten	Nach Abschluss der V	33,3 %
DIGLAW 10.3			Klausur Digital Transformation	90 Minuten	Nach Abschluss der V	33,3 %
14. Bemerkungen:						

Modul: DIGLAW 11

1. Name des Moduls:		Abschlussmodul				
2. Fachgebiet/ Verantwortlich:		Lehrende des Studiengangs LLB Digital Law				
3. Inhalte des Moduls:		Dieses Modul umfasst die Studienabschlussphase. Die Kandidaten bereiten sich in einem vorbereitenden Seminar auf das Bachelorprojekt vor und erstellen eine Bachelorarbeit.				
4. Qualifikationsziele des Moduls/ zu erwerbende Kompetenzen:		Nach Abschluss des Moduls ist der oder die Studierende in der Lage, die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem oder ihrem Fachgebiet zu beherrschen und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anzuwenden. Studierende haben die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Debatte mit den lehrenden und Studierenden des LLB-Studiengangs erworben. Kompetenz, ein rechtswissenschaftliches Problem im Bereich der Digitalisierung des Rechts methodengerecht zu lösen.				
5. Teilnahmevoraussetzungen:						
a) empfohlene Kenntnisse:		Keine				
b) verpflichtende Nachweise:		Für Anmeldung der Bachelorarbeit gilt § 22 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung				
6. Verwendbarkeit des Moduls:		LLB Digital Law				
7. Angebotsturnus des Moduls:		Jedes Semester				
8. Das Modul kann absolviert werden in:		2 Semestern				
9. Empfohlenes Fachsemester:		5. und 6. Fachsemester				
10. Arbeitsaufwand des Moduls (Workload) / Anzahl Leistungspunkte:		Arbeitsaufwand: Gesamt in Stunden: 350 davon: 1. Präsenzzeit: 30 Std. (2 SWS) 2. Selbststudium (Einarbeitung in Bachelorthema, Anfertigung einer Seminararbeit in einem vorbereitenden Seminar, Anfertigung der Bachelorarbeit): 320 Std. Leistungspunkte: 14				
11. Das Modul ist erfolgreich absolviert, wenn die unten näher beschriebenen Leistungen erfüllt sind.						
12. Modulbestandteile:						
Nr.	P/ WP	Lehrform	Themenbereich/Thema	SWS	LP	Studienleistungen
DIGLAW 11.1	p	S	Vorbereitendes Seminar	2	8	Seminararbeit, Referat
DIGLAW 11.2	p		Anfertigen der Bachelorarbeit	-	6	
13. Modulprüfung:						
DIGLAW 11.2		Bachelorarbeit	4 Wochen ab Themenvergabe/50.000 Zeichen	Vorlesungsfreie Zeit nach dem 6. Fachsemester	100 %	
14. Bemerkungen:						

**PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG DIGITAL LAW AN DER UNIVERSITÄT
REGENSBURG**

VOM 19. JULI 2021

GEÄNDERT DURCH SATZUNG VOM 1. AUGUST 2023

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfung- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendete Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

I. Allgemeine Vorschriften

§1 Geltungsbereich

§ 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

§3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

§4 Qualifikation

§5 Studienberatung

§6 Leistungspunktesystem und Punktekonto

§7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

§8 Module

§9 Prüfungsausschuss

§10 Prüfende und Beisitzende

§11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht Anerkennung und

§12 Anrechnung von Kompetenzen

§13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

§14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§15 Bestandteile der Bachelorprüfung

§16 Studienverlaufskontrolle

§17 Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich

§18 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

§19 Schriftliche Modulprüfungen

§20 Mündliche Modulprüfungen

§21 Bachelorarbeit

§22 Anmeldung zur Bachelorarbeit

§23 Prüfungsfristen

§ 24 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

§ 25 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit

§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 28 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

§ 29 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement § 30 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 32 Entzug des Grades

III. Schlussvorschrift

§ 33 In-Kraft-Treten

Anlage zu § 12 Abs. 3 Satz 1 (Notentabelle)

I. Allgemeine Vorschriften

§1 Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den Bachelorstudiengang „Digital Law“ an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§2

Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden

sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erworben hat.

(2) ¹Das Studium vermittelt Kenntnisse der deutschen und europäischen Rechtsordnung in den zentralen Pflichtfächern Privatrecht und öffentliches Recht. ²Es soll dazu befähigen, Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung des Rechts zu erforschen sowie entsprechende Anwendungssysteme zu konzipieren, zu betreuen und einzusetzen.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Laws“ (abgekürzt „LL.B.“).

§3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

(1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Bachelorstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module, darunter auch das Modul DIGLAW 11 mit der Bachelorarbeit.

(4) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte (LP) erforderlich.

(5) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Bachelorstudiums geplanten Auslandsaufenthalt vorzugsweise im dritten oder vierten Semester durchzuführen.

§4 Qualifikation

Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang sind:

1. Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 88 Abs. 5 und 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG);
2. Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-3.

§5 Studienberatung

(1) ¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Den Studierenden wird empfohlen, die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, - nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

(2) Die in § 16 vorgesehene Fachstudienberatung entspricht der gemäß Art. 82 Satz 3 BayHIG erforderlichen Studienverlaufskontrolle.

§6 Leistungspunktesystem und Punktekonto

(1) ¹Die im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.

(2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sowie das Anfertigen der Bachelorarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.

(3) ¹Für alle Studierenden wird vom zuständigen Prüfungssekretariat ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg (FlexNow) jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis;

dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen: Vorlesungen, Übungen, Konversationsübungen und Seminare. ²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).

(2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 18, 19 Abs. 4, 23, 26, 27, 28, 30 und 31 sind entsprechend anwendbar. ³Studienleistungen können mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet oder gemäß § 24 mit Noten versehen werden. ⁴§ 25 Abs. 1 bis 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind, die Wiederholungsfristen aber eingehalten werden sollen. ³Studienleistungen sind Übungsaufgaben, Klausuren, Seminar- und Hausarbeiten.

(3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

§8 Module

(1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Module können benotet oder unbenotet sein; benotete Module fließen nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:

- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 17 und / oder
- b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.

(3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Leistungen pro Semester nicht überschritten werden.

(4) ¹Das Studium umfasst elf Pflichtmodule. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtveranstaltungen innerhalb eines Moduls können die Studierenden auswählen. ⁴Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtveranstaltungen können im Rahmen des studiengangspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtveranstaltungen ersetzt werden. ⁵Ein Anspruch darauf, dass eine Wahlpflichtveranstaltung bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁶Gleiches gilt, wenn an der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. ⁷Die Studierbarkeit des Studiengangs muss jedoch gewährleistet sein.

(5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln sowie die gegebenenfalls empfohlenen Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Fakultät für Rechtswissenschaft.

§9 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus drei Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen Stellvertretung oder dem zuständigen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn bzw. sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das zuständige Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10

Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSch-PrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang – namentlich den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung – erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.

(2) Als Aufgabensteller oder Aufgabenstellerin für die Bachelorarbeit können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2 sowie Satz 3 Alt. 1 bis 3 BayHIG bestellt werden.

(3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben. ³Für Professoren und Professorinnen im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.

(4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 12

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, so- wie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Vir- tuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außer- halb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleich- wertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Punkte, die nach §1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (JurPrNotSKV) vom 03. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), geändert durch Gesetz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), vergeben wurden, werden bei der Anerkennung nach Maßgabe der Anlage in das Notensystem gemäß § 24 umgerechnet. ²Entspricht bei der Anrechnung oder Anerkennung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzuerkennenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ³Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.

4) ¹Die Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossenen 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung oder Anerkennung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-) Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung oder Anerkennung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung und Anerkennung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

(1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 14**Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

(1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form.

(2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.

(4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 15

Bestandteile der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus dem Nachweis von 180 Leistungspunkten. ²Diese werden erbracht durch das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module:

DIGLAW 01: Einführung in das Privatrecht (28 LP)

DIGLAW 02: Einführung in das Öffentliche Recht (20 LP)

DIGLAW 03: Privatrecht für Fortgeschrittene I (20 LP)

DIGLAW 04: Privatrecht für Fortgeschrittene II (6 LP)

DIGLAW 05: Öffentliches Recht für Fortgeschrittene (17 LP)

DIGLAW 06: Private Digital Law (16 LP)

DIGLAW 07: Public Digital Law (16 LP)

DIGLAW 08: Informatik für Juristen I (14 LP)

DIGLAW 09: Informatik für Juristen II (15 LP)

DIGLAW 10: Informatik für Juristen III (14 LP)

DIGLAW 11: Abschlussmodul (14 LP)

(2) In den einzelnen unter Abs. 1 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulname	Lehr- veranstaltungsart (V) = Vorlesung (Ü) = Übung (KÜ) = Konversationsübung (S) = Seminar	Studienleistungen (Pflichtleistungen)	Art und Dauer der Modulprüfung	LP
DIGLAW01	DIGLAW 01.1 (V)	Klausur	Hausarbeit (2 Monate; 50.000 Zeichen) Klausur (120 Minuten)	28
	DIGLAW 01.2(KÜ)			
	DIGLAW 01.3 (V)			
	DIGLAW 01.4 (KÜ)			
DIGLAW02	DIGLAW 02.1 (V+KÜ)	Klausur	Hausarbeit (2-3 Monate; 50.000 Zeichen) Klausur (120 Minuten)	20
	DIGLAW 02.2 (KÜ)			
	DIGLAW 02.3 (V)			

	DIGLAW 02.4 (Ü)			
	DIGLAW 02.5 (KÜ)			
DIGLAW03	DIGLAW 03.1 (V)		Klausur Besonderes Schuldrecht (180 Minuten) Klausur Sachenrecht (180 Minuten)	20
	DIGLAW 03.2 (V)			
	DIGLAW 03.3 (V)			
DIGLAW04	DIGLAW 04.1.(V)		Klausur über eine der beiden Veranstaltungen nach Wahl (120 Minuten)	6
	DIGLAW 04.2 (V)			
DIGLAW05	DIGLAW 05.1 (V)		Klausur Verwaltungsrecht (180 Minuten) Klausur Europarecht (180 Minuten)	17
	DIGLAW 05.2 (KÜ)			
	DIGLAW 05.3 (V)			
	DIGLAW 05.4 (KÜ)			
DIGLAW06	DIGLAW 06.1 (V)		Mdl. Prüfung über alle vier Modulbestandteile (20-25 Minuten)	16
	DIGLAW 06.2 (V)			
	DIGLAW 06.3 (V=			
	DIGLAW 06.4 (V)			
DIGLAW07	DIGLAW 07.1 (V)		Klausur über alle vier Modulbestandteile (180 Minuten)	16
	DIGLAW 07.2 (V)			
	DIGLAW 07.3 (V)			
	DIGLAW 07.4 (V)			
DIGLAW08	DIGLAW 08.1 (V)		Klausur Einführung in die Informatik (120 Minuten) Klausur Webtechnologien (60 Minuten)	14
	DIGLAW 08.2 (V)			
	DIGLAW 08.3 (V)			
	DIGLAW 08.4 (Ü)	Übungsaufgaben		
	DIGLAW 08.5 (Ü)			

DIGLAW09	DIGLAW 09.1 (V)		Hausarbeit Data Science und Text Mining für Juristen (1 Monat, 20 Seiten) Klausur Datenbanken in Unternehmen (90 Minuten)	15
	DIGLAW 09.2 (V)			
	DIGLAW 09.3 (V)			
DIGLAW10	DIGLAW 10.1 (V)		Klausur IT-Security (90 Minuten) Klausur Legal Tech (90 Minuten) Klausur Digital Transformation (90 Minuten)	14
	DIGLAW 10.2 (V)			
	DIGLAW 10.3 (V)			
DIGLAW11	DIGLAW 11.1 (S)	Seminararbeit, Referat	Bachelorarbeit 4 Wochen ab Themenvergabe (50.000 Zeichen)	14
	DIGLAW 11.2)			

§ 16 Studienverlaufskontrolle

Ist bis zum Ende des zweiten Semesters nicht der Nachweis über mindestens 40 LP erbracht, wird dringend empfohlen, unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 17

Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich

(1) Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 15.

(2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 24 benotet. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.

(3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die

Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Fakultät für Rechtswissenschaft.

(4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende an der Universität Regensburg.

(5) Die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen auch für die nicht von der Fakultät für Rechtswissenschaften angebotenen Module.

§ 18

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg (FlexNow) bekannt gegeben.

(2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg (FlexNow). ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.

§ 19

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren, sowie Seminar- und Hausarbeiten, erfolgen.

(2) ¹Im Rahmen einer Klausur sollen die Studierenden unter Aufsicht nachweisen, dass sie in der Lage sind, auf der Basis des erworbenen Wissens und mit den gängigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit Aufgaben schriftlich zu lösen und Themen zu bearbeiten. ²Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. ³Es ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der oder die Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁶Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig.

(3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Seminar- oder Hausarbeit abgehalten, beträgt die Bearbeitungszeit mindestens ein Monat und die Arbeit soll einen Umfang von maximal 30 Seiten (50.000 Zeichen) aufweisen. ²Eine Haus- oder Seminararbeit ist als fortlaufender Text (gegebenfalls mit Tabellen, Grafiken, Abbildungen o.ä.) in schriftlicher Form zu erbringen. ³Es werden dabei wissenschaftliche Fragestellungen und/oder juristische Fälle mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbständig ausgearbeitet.

(4) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 24 Abs. 3 festgesetzt.

(5) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Eine elektronische Prüfung („E-Klausur“) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴E-Klausuren werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen erarbeitet. ⁵Verwendete Fragen-/Aufgabentypen können sein:

- Freitextaufgaben,
- Lückentexte,
- Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben,
- Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren,
- Fehlertextaufgaben,
- Textteilmengenaufgaben,
- Fragen mit numerischer Antwort,
- ImageMap-Fragen oder geeignete Frage-/Aufgabeformen.

⁶Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateiuupload ist möglich. ⁷Die Dauer von E-Klausuren beträgt mindestens 30 und höchstens 120 Minuten. ⁸Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. ⁹Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ¹⁰Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. ¹¹Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. ¹²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(6) ¹Eine Klausur kann auch ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. ²Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. ³Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ⁴Der Prüfer oder die Prüferin im Sinne von § 10 wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen Antwortmöglichkeiten fest. ⁵Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n mit $x=2,\dots,n$) gestellt. ⁶Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach-Wahlaufgaben ist zulässig. ⁷Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁸Der Prüfende kann auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt werden. ⁹Die Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. ¹⁰Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein.

(7) ¹Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatzes 6 fehlerhaft sind. ²Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³In letzterem Fall mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden

Prüfungsaufgaben entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. ⁶Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20% beträgt.

§ 20

Mündliche Modulprüfungen

(1) ¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin in deutscher Sprache durchgeführt. ³Die Prüfung kann als

Gruppenprüfung mit bis zu fünf Prüflingen durchgeführt werden. ⁴Die Prüfungsdauer je Kandidaten oder Kandidatin beträgt mindestens 20 und höchstens 60 Minuten.

(2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer oder von der Prüferin und von dem Beisitzer oder von der Beisitzerin unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von dem Prüfer oder von der Prüferin gemäß § 24 festgesetzt.

§ 21 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel unmittelbar nach Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem oder ihrem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

(2) ¹Ein von dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin vorgeschlagenes Thema der Bachelorarbeit wird dem Kandidaten oder der Kandidatin von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugewiesen und durch das zuständige Prüfungssekretariat ausgegeben. ²Das Thema der Bachelorarbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten oder die Kandidatin sind aktenkundig zu machen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt zu Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters Ort und Zeit der Ausgabe des Themas sowie der Abgabe der Bachelorarbeit und gibt in Absprache mit den prüfungsberechtigten Hochschullehrern die Namen der möglichen Aufgabenstellerinnen und Aufgabensteller bekannt.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt ab Themenvergabe vier Wochen. ²Die Frist beginnt mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit an den Kandidaten oder die Kandidatin. ³Sie endet an demselben Wochentag der vierten darauf folgenden Woche. ⁴Weder der Termin zur Ausgabe des Themas noch der Termin zur Abgabe der Bachelorarbeit darf auf einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem gesetzlichen Feiertag im Sinne des Bayerischen Gesetzes über den Schutz von Sonn- und Feiertagen (BayFTG) liegen. ⁵Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist von maximal drei Werktagen gewährt. ⁶Der schriftliche Antrag ist vom Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes zu stellen, an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten und beim zuständigen Prüfungssekretariat einzureichen. ⁷Die Möglichkeit eines Rücktritts nach § 27 Abs. 3 sowie die Gewährung eines Nachteilsausgleichs nach § 14 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt. ⁸Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Druckexemplaren und

einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) bei dem zuständigen Prüfungssekretariat abzugeben. ⁹Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 8 sind aktenkundig zu machen. ¹⁰Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 30 Seiten (50.0000 Zeichen) nicht überschreiten. ²Über Ausnahmen zur Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin auf schriftlichen und begründeten Antrag des Prüflings. ³Wird die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. ⁴Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version (pdf-Datei) der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ⁵Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 27 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist durch den Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin und eine weitere prüfungsberechtigte Person, die von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, in der Regel bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Weichen die beiden Bewertungen in der Frage des Bestehens voneinander ab und hat ein Annäherungsversuch keinen Erfolg, beauftragt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte prüfungsberechtigte Person mit einem Stichentscheid. ³Für die Festsetzung der Note der Bachelorarbeit gilt § 24.

§ 22

Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuweisung eines Themas ist über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem für das Sommersemester bis zum 31. Mai und für das Wintersemester bis zum 30. November unter Angabe des gewünschten Aufgabenstellers oder der gewünschten Aufgabenstellerin zu stellen. ²Die Antragsfrist beginnt am ersten Tag der jeweiligen Vorlesungszeit. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits die Bachelorprüfung im Fach Digital Law endgültig nicht bestanden hat.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:

1. der Nachweis von mindestens 130 LP,
2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin

1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Bachelorprüfung im Fach Digital Law endgültig nicht bestanden hat.

(4) ¹Hätte ein Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin in dem Semester mehr als zehn Bachelorarbeiten sowie Studienarbeiten im Studiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) zu stellen und sind andere Aufgabensteller und Aufgabenstellerinnen weniger belastet, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Aufgabensteller bzw. der Aufgabenstellerin Kandidaten und Kandidatinnen einen anderen Aufgabensteller oder eine andere Aufgabenstellerin zuweisen. ²Umverteilt werden die Kandidaten und Kandidatinnen mit der höchsten Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl diejenigen mit dem niedrigsten bisher erzielten, gewichteten Modulnotendurchschnitt.

§ 23 Prüfungsfristen

(1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 15 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP nicht bis zum Ende des achten Semesters erworben, so gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt.

²Die Gründe sind von dem Kandidaten oder von der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim zuständigen Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Bachelorarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie § 25 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.

(3) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§24

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr	gut eine hervorragende Leistung.
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 27 Abs. 4 und 6 erfolgen.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden. ²Die Noten 0,7; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 17 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 28 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Im Falle einer aus Teilleistungen bestehenden Prüfung muss jede der Teilprüfungen für sich als bestanden bewertet worden sein, um mit der Note der anderen Teilleistung verrechnet werden zu können. ³Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5	= sehr gut
- von 1,6 bis 2,5	= gut
- von 2,6 bis 3,5.	= befriedigend
- von 3,6 bis 4,0	= ausreichend

(4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg (FlexNow) als bekannt gegeben.

(6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-) Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

§25

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit

(1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Im Verlauf des gesamten Bachelorstudiums kann auf schriftlichen Antrag, der an den Prüfungsausschuss zu richten und beim zuständigen Prüfungssekretariat einzureichen ist, einmalig eine nicht bestandene Prüfung ein weiteres Mal wiederholt werden. ³Es wird insoweit einmalig ein dritter Versuch gewährt. ⁴Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ⁵Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁶Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs abgelegt werden.

(3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(4) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie gemäß § 23 Abs. 1 Satz 4 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 27 Abs. 6 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein neuer Antrag ist zum nächsten auf die Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens folgenden Termin zu stellen. ³Die Fristen aus § 23 sind zu beachten. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁵Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§26

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder bei der Prüferin geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§27

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Der Prüfling kann bis zu einer Frist von einem Werktag vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer oder der Prüferin erfolgen.

(2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das zuständige Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungs- unfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.

(4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vor- teil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Anerkennungen und Anrechnungen nach § 12 entsprechend.

(5) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung

der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 mehr eingeräumt wird.

(6) ¹Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Bachelorarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

(7) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4, 5 und 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 28

Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die 180 LP nachgewiesen sind.

(2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

a) nach Leistungspunkten gewichtete Noten der Module DIGLAW 01 bis DIGLAW 10 (zum Anteil von 166/180)

b) Note der Bachelorarbeit (zum Anteil von 14/180)

(3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist,
2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden LP endgültig nicht mehr erworben werden können,
4. die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP wegen Fristablaufs gemäß § 23 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.

²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 29**Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement**

(1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁴Der Kandidat oder die Kandidatin erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines bzw. ihres Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.

(2) ¹Zusätzlich mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten oder der Kandidatin die Bachelorurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

(3) ¹Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Bachelorurkunde vom Dekan oder der Dekanin der betreffenden Fakultät unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 24 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 30 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer oder bei der jeweiligen Prüferin möglich.

§ 32 Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

III. Schlussvorschrift

§ 33 In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Digital Law an der Universität Regensburg ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen.

Anlage zu § 12 Abs. 3 Satz 1 (Notentabelle)

Punkte gemäß § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung	Noten gemäß § 24
16-18 (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
13-15 (gut)	1,0 (sehr gut)
12 (vollbefriedigend)	1,3 (sehr gut)
11 (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
10 (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
9 (befriedigend)	2,3 (gut)
8 (befriedigend)	2,7 (befriedigend)
7 (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
6 (ausreichend)	3,3 (befriedigend)
5 (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
4 (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
1-3 (mangelhaft)	5,0 (nicht ausreichend)
0 (ungenügend)	5,0 (nicht ausreichend)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 21. April 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 19. Juli 2021.

Regensburg, den 19. Juli 2021 Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 19. Juli 2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Juli 2021 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Juli 2021.

LL.B. Digital Law

WhatsApp-Gruppe



ComJurity:
comjurity.hilft@ur.de
Instagram: @jura.ur
#juraregensburg